

# Stenographischer Bericht

der

## nennundzwanzigsten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach

am 18. März 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer; dann der Herren Abgeordneten: Gustav Graf v. Auersperg, Locker, Dr. Recher, Dr. Skedl, Dr. Toman, Baron Anton Jois. — Schriftführer: Vilhar.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 17. März 1863. — 2. Vorlage der Landes-Voranschläge für das Militär-Jahr 1863, dann für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864. — 3. Fortsetzung der Verathung des Gemeindegesetzes.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten Vormittag.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung, nachdem die nöthige Anzahl der Landtags-Abgeordneten versammelt ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer das gestrige Protokoll zu verlesen. (Schriftführer Vilhar liest dasselbe.)

(Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken?

(Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt. Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Vortrag des Landesauschusses über die Landesvoranschläge für das Militärjahr 1863 und 1864 und vom 1. November 1864 bis Ende Dezember 1864.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter seinen Vortrag zu beginnen. (Rufe: Fortsetzung der Gemeindeordnung.)

Berichterstatter Ambrusch: Die Präliminarien des Landes verfallen in mehrere Kategorien. Es ist vor Allem das Präliminare für den Grundentlastungsfond, das Präliminare für den ständischen Fond, das Präliminare für den Landhausfond, und das Präliminare für den Landesfond, dem die Subpräliminarien des Irren-, Findel- und Gebärhauses beigesellt sind.

Ich werde beginnen mit dem Präliminare über den Grundentlastungsfond, weil die Umlage für den Grundentlastungsfond die bedeutendste ist. (Liest.)

„Hoher Landtag! Indem der Landesauschuss im Anschlusse die Voranschläge des Grundentlastungsfondes für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 vorlegt, bezieht er sich bezüglich der Natur der einzelnen Rubriken auf seine zum Präliminare für das Verwaltungsjahr 1862 erstatteten Aufklärungen, und beantragt hiernach das Erforderniß und die Bedeckung nachstehend festzusetzen:

Für das Verwaltungsjahr 1863:

### A. Erforderniß:

I. Regie-Auslagen für die Servituten-Ablösung.

a) Für die Landes-Commission:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Ein Referent an Gehalt und Zulage  | 2205 fl. |
| 2. Statthaltereisekretär an Gehalt    | 1260 „   |
| 3. Functionsgebühren der Beisitzenden | 100 „    |

(Rufe: summarisch!)

Ich werde also das Erforderniß summarisch vortragen.

a) Erforderniß für die Landes-Commission . . . . . 7.300 fl.

b) für die Lokal-Commissionen und die als solche fungirenden k. k. Bez.-Aemter . . . . . 27.708 „

II. An eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastungsfondes . . . . . 609.784 „

das Gesamt-Erforderniß also . . . . . 644.792 fl.

### B. Bedeckung.

1. An Capitals-Einzahlungen und Renten der Verpflichteten, Verzugszinsen und sonstigen Einnahmen . . . . . 331.830 „

2. An dem Landesdrittel mit einem 26% Zuschlag zu den directen Steuern . . . . . 268.196 „

3. An der durch den Staat zu leistenden Landemial-Entschädigung . . . . . 49.320 „

Zusammen . . . . . 649.346 fl.

wird dieser Bedeckung obiges Erforderniß pr. 644.792 „ entgegen gehalten, so zeigt sich ein Ueberschuß pr. . . . . 4.554 fl.

## Für das Verwaltungsjahr 1864.

**A. Erforderniß:**

a) für die Landes-Commission	8.800 fl.
b) für die Lokal-Commissionen und die als solche fungirenden k. k. Bez.-Aemter	38.872 "

**II. An eigentlichen Bedürfnissen des Grundentlastungsfondes:**

1. Für Capitalsrückzahlungen durch Verlosung in Gemäßheit des Tilgungsplanes	189.000 fl.
2. An Capitalausgleichsbeträgen	350 "
3. An Renten der Berechtigten	560.180 "
4. An Laudemial-Entschädigung	73.980 "
Zusammen	823.510 fl.

wird hiezu obiges Erforderniß für die Servituten-Ablösungs-Landes-Commission pr. 8.800 " und für die Lokal-Commissionen pr. 38.872 " gerechnet, so stellt sich das Gesamt-Erforderniß mit 871.182 fl. heraus.

**B. Bedeckung:**

1. An Capitals-Einzahlungen und Renten der Verpflichteten, Verzugszinsen und sonstigen Einnahmen	400.000 "
2. am Landesdrittel mit einem 26% Zuschlag zu den directen Steuern	335.245 "
3. vom Staate:	
a) an Laudemial-Entschädigung	73.980 "
b) an Activ-Interessen von Fonds-überschüssen	2.100 "
c) an rückbehaltenen Activ-Capitalien	84.066 "
d) an Vorschüssen auf die Fonds-einkünfte	21.435 "
Zusammen	916.826 fl.

wird dieser Bedeckung obiges Erforderniß pr. 871.182 " entgegen gehalten, so zeigt sich ein Ueberschuß pr. 45.644 fl., wovon der Theilbetrag pr. 45.516 fl. aber bereits oben sub 3 c zur Verwendung beantragt ist, wornach bloß ein eigentlicher Ueberschuß pr. 128 fl. sich heraus stellen, und wobei der Grundentlastungsfond noch immer an den Landesfond die vorschußweise an selben abgeführten 52.340 fl. schulden würde.

Sämmtliche Präliminarien werden ohnehin an den Finanz-Ausschuß gewiesen, doch kann ich mich nicht enthalten, bei dem Präliminare für den Landesfond durch ein Paar Worte ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es ist die Landesumlage eine Erscheinung der neuern Zeit. Bis zum Jahre 1848 bestand keine Umlage, mit Ausnahme der Einzahlungen der Bez.-Cassen für die im Laibacher Civil-Spitale verpflegten Kranken; alle übrigen Bedürfnisse sind aus den Steuern gedeckt worden, ja sogar bei Privat-Bezirksherrschaften hat die hohe Regierung von den Steuern die Percente zurückgelassen, um die betreffenden Dominien für die Einhebung zu entschädigen.

Die erste Umlage erschien für das Zwangsarbeitshaus, betrug jedoch nur einen Kreuzer pr. Gulden.

Im Jahre 1851 sind die Umlagen nur auf 3 Kategorien eingeführt worden, nämlich: für die Gensdarmrie-Bequartirung, Krankenfond und das Zwangsarbeitshaus. Im Jahre 1853 sind 3 neue Kategorien zugewachsen, und in spätern Jahren sind jene Kategorien

eingeführt worden, die sich hier in diesem Ausweise vorfinden werden.

Es sind diese Anordnungen aus den letzten 10 Jahren, und sie ragen aus der Bachischen Winterperiode wie die Eiszapfen in das constitutionelle Leben (Heiterkeit) und ich wünsche, daß die Frühlingssonne des constitutionellen Lebens alle diese Eiszapfen zu Wasser werden lasse. (Heiterkeit.) Deswegen werden dem Finanz-Ausschuß besonders ans Herz gelegt jene Posten, die sich während dieser Zeit in den Landesfond eingeschlichen haben und das Land mit mehreren Tausenden belasten, genau auf die Wagschale ihrer Prüfung zu legen und zu erwägen, ob einige derselben ein Land allein tragen solle, oder ob sie nicht vielmehr in das Reichsbudget gehören. (Sehr gut!) Ich erwähne hier nur einer besondern Post, nämlich der Vorspann, welche hier im Vergleiche mit andern Provinzen sich in keinem Verhältniß befindet. Was kann das Land Krain dafür, daß es an der Grenze eines unruhigen Landes liegt, und dazu dient, um von Truppen fortwährend heimgesucht zu werden; was kann das Land dafür, daß in diesem Lande so häufig Vorspanns-Ansprüche geschehen, und dennoch mußte dieses Land so bedeutende Summen dafür tragen, von denen ich nur eine erwähne, nämlich des Jahres 1859, wo bloß die Vorspann 59.000 fl. in Krain betrug.

Der Finanzausschuß wird daher nachdrücklichst eingeladen, diese Position seiner besondern Würdigung zu unterziehen, und wenn sich pro 1864 allenfalls nichts für das Land thun laßt, doch vielleicht bei der Reichsvertretung dahin zu wirken, daß dem Lande gerechte Erleichterung willfahrt werde.

**Die Landesfonds-Erfordernisse sind:**

Für das Verwaltungsjahr 1863.

Erfordernisse, und zwar:

1. Verwaltungsauslagen.
2. Ständischer Fond.
3. Kranken-Verpflegskosten.
4. Sanitäts-Auslagen.
5. Findelanstalt.
6. Gebäranstalt.
7. Irrenanstalt.
8. Impfung.
9. Sonstige Humanitäts-Auslagen.
10. Beiträge.
11. Zwangsarbeitsanstalt.
12. Schubauslagen.
13. Gensdarmrie-Bequartirung.
14. Militär-Bequartirung.
15. Marsch-Concurrenz-Auslagen.
16. Vorspanns-Auslagen.
17. Transportskosten.
18. Conscriptioens-Revisionskosten.
19. Rekrutirungskosten.
20. Landesstraßenbauten.
21. Landeswasserbauten.
22. Prämien für Raubthierverlegung.
23. Passiv-Interessen.
24. Verschiedene sonstige Auslagen.

Zusammen 199.232 fl.

Die Bedeckung weist eine Summe von 56.041 "

nach, daher sich pro 1863 ein Abgang von 143.191 fl. zeigt, welcher Abgang auf die Steuerquote pro 1863 pr. 1,031.590 fl. repartirt, einen Zuschlag von 14 kr. pr. Gulden erfordert,

und noch einen Ueberschuß von 5.087 fl. übrig läßt.

Die **Subfonde pro 1863** weisen nach:

1. Findelhausfond:

Erforderniß . . . . .	17.414 fl.
Bedeckung . . . . .	1.006 "

somit zeigt sich ein Abgang von . . . . . 16.408 fl.

Gebärhausfond:

Erforderniß . . . . .	8.591 "
Bedeckung . . . . .	122 "

somit Abgang . . . . . 8.469 fl.

Irrenhausfond:

Erforderniß . . . . .	5.841 "
Bedeckung . . . . .	458 "

somit ein Abgang von . . . . . 5.383 fl.

Für das Verwaltungsjahr 1864 mit Zurechnung der beiden Monate November und

Dezember 1864

stellt sich der **Voranschlag** folgendermaßen heraus:

Landesfond:

Erforderniß . . . . .	234.811 fl.
Bedeckung . . . . .	51.749 "

somit ein Abgang von . . . . . 183.062 fl.,

welcher Abgang auf die Steuerquote von 14 Monaten pr. 1.203.444 fl. repartirt einen Zuschlag von 15½ fr. pr. Gulden erfordert, und einen Ueberschuß von 3.471 fl. ausmacht.

Die Subfonde beziffern sich für diese Rechnungsperiode folgendermaßen:

Findelhausfond:

Erforderniß . . . . .	28.734 fl.
Bedeckung . . . . .	1.195 "

somit ein Abgang von . . . . . 27.539 fl.

Gebärhausfond:

Erforderniß . . . . .	10.377 "
Bedeckung . . . . .	133 "

somit ein Abgang von . . . . . 10.244 fl.

Irrenhausfond:

Erforderniß . . . . .	7.186 "
Bedeckung . . . . .	736 "

somit ein Abgang . . . . . 6.450 fl.

Mit dieser kurzen Erörterung lege ich sämtliche Präliminarien sammt den bei der Landesaussschuß-Sitzung vom 12. März aufgenommenen Protokolle auf den Tisch des h. Hauses, und beantrage:

Die h. Versammlung wolle beschließen, es seien diese sämtlichen Präliminarien zur nähern Prüfung mit Bezug auf die im Protokolle vom 12. März vorkommenden nähern Auseinandersetzungen dem Finanz-Ausschusse zu übergeben.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, daß nämlich die Präliminarien von 1863 und für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 dem Finanzausschusse zur weitem Prüfung übergeben werden.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben! (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter in der Gemeindeordnung in seinem Vortrage fortzufahren:

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Wir sind gestern bis §. 29 gekommen. (Liest §. 29.)

Ich erlaube mir in der Voraussicht, daß dieser §. eine Debatte hervorrufen werde, einige Bemerkungen über die Motive zu machen, welche den Ausschuß bestimmten, den §. 29 in dieser Art, wie ich ihn soeben verlesen habe, zu votiren.

Das erste Motiv war das, daß so wie der §. 28 (nunmehr §. 29) der Regierungsvorlage vorliegt, derselbe eines so unbestimmten Inhaltes ist, daß derjenige, welcher die Regierungsvorlage zu lesen bekäme, ohne in die allgemeinen Gesetze, welche in dieser Richtung bestehen, besonders gut eingeweiht zu sein, nicht wüßte, was eigentlich in Zukunft die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu thun haben werden.

Es wäre der §. so nackt hingestellt, wie die Regierung in ihrer Vorlage ihn hat, ein Schreckbild für die Gemeinden gewesen, vor der Uebnahme des übertragenen Wirkungskreises.

Sie hätten wer weiß was dahinter vermuthet, es vielleicht überschätzt, was ihnen kraft dieses Paragraphen im Laufe der Zeit noch aufgebürdet werden kann, was aber factisch ihnen schon aufgebürdet ist, ohne zu wissen, in wie weit eigentlich diese Bürde begrenzt ist.

Deswegen hat der Ausschuß geglaubt, zunächst jene Agenden bezeichnen zu sollen, welche kraft der bereits bestehenden Gesetze den Gemeinden zur Besorgung zugewiesen sind; dahin rechne ich die Kundmachung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen, die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Vollziehung ihres Dienstes, endlich über gerichtliche Zuweisung die Zustellungen, die Todesfallsaufnahmen und Vornahmen der Inventuren.

Die im Absage 3 lit. a enthaltene Position: nämlich die Aufnahme executionsfähiger Vergleichsurkunden auf Verlangen der Parteien gründet sich darauf, daß im §. 28, welcher gestern von dem h. Hause angenommen worden ist, unter Absage 12 in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner aufgenommen wurde.

Wenn dieser Absage des §. 28, welcher ohnedem durch das Gesetz vom 5. März 1862 gegeben ist, von praktischer Wirkung sein soll, muß die weitere Folge daran geknüpft werden, daß in Folge des Vergleichsversuches auch das Resultat desselben aufgenommen werden kann. Wenn diese Folge nicht daran geknüpft wird, wenn der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise nicht zugewiesen werden soll die Aufnahme des Vergleiches, der zu Stande gekommen ist, dann ist die ganze Position des §. 28 ganz überflüssig, und sie hätte im Reichsrathe nie votirt werden sollen.

Was endlich die Position b und c des Absages 3 §. 29 anbelangt, so wurden dieselben aufgenommen auf den Wunsch der Landesbevölkerung selbst, welche gerade in diesen Functionen theils eine Entschädigung für ihre Mühewaltung im sogenannten selbstständigen Wirkungskreise zu finden hofft, welche letzterer ihnen Functionen zuweist, die ohnedem thatsächlich mit nur geringen Abänderungen ihnen bisher zugewiesen waren, jedoch mit einem Unterschiede zugewiesen wurden, welcher eben für die Gemeinden eine üble Folge hat, nämlich die Tragung von Unkosten. In dieser Hinsicht haben namentlich die Mitglieder des Ausschusses, welche der Landesbevölkerung vermöge ihres Aufenthaltes und ihrer Beschäftigung am nächsten stehen, besonders lebhaft den Wunsch auf Aufnahme dieser Positionen ausgesprochen, und nachdem die übrigen Mitglieder in dieser Richtung kein Hinderniß als entgegenstehend wahrnehmen konnten, so haben sie sich diesem

Wünsche um so bereitwilliger angeschlossen, nachdem es wirklich für die einzelnen Bewohner in den Gemeinden vortheilhaft sein dürfte, dieselben Amtshandlungen, welche sie sonst nöthigten zu Gerichte zu gehen, weite Wege zu machen, in ihren Gemeinden selbst vornehmen lassen zu können.

Falls die Einwendungen, die gegen diesen Paragraph sprechen, von der Art sein sollen, daß sie mir weiter Anlaß geben werden, die Positionen des Ausschusses zu vertheidigen, so werde ich mir am Schlusse das Wort erbitten.

Präsident: Herr Rudech hat sich zum Worte gemeldet, derselbe hat das Wort.

Abg. Rudech: Der Ausschuss hat hier im §. 29 des Entwurfes den Gemeinden einige Verpflichtungen im übertragenen Wirkungskreise auferlegt. Der übertragene Wirkungskreis überhaupt weist den Gemeinden Pflichten zu, die außerhalb ihrer natürlichen Wirkungs-Sphäre liegen. Er nöthigt sie sich bureaukratisch zu gestalten, macht sie dadurch abhängig von anderen Potenzen des öffentlichen Lebens und schränkt dadurch die Autonomie ein, die wir doch antreiben wollen; ich glaube daher, daß man den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise nur das zuweisen soll, was durch andere Organe weniger zweckdienlich besorgt werden kann. Es ist mir bei der Lesung dieses Paragraphen ein Widerspruch vorgekommen, der aber durch die Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters theilweise behoben worden ist.

Das erste Alinea des §. 29 lautet: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde und die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze“.

Nun waren mir diese allgemeinen Gesetze nicht bekannt, worauf sich die Verpflichtungen zu basiren haben. Ich glaube daher, daß ein Widerspruch hierin liegt, indem die allgemeinen Gesetze noch nicht erlassen sind, und die Bestimmungen, die sich darauf zu basiren haben, doch hier vorkommen. Wie gesagt, dieser Anstand ist hier theilweise nur behoben. Noch immer werden hier Verpflichtungen den Gemeinden zugewiesen, die sich auf allgemeine Gesetze noch nicht gründen, und ich glaube, wir sollen uns nicht beeilen den Gemeinden Verpflichtungen im übertragenen Wirkungskreise aufzulegen; sie werden uns schwerlich dafür dankbar sein.

Ich kann daher nur für den ersten Absatz des §. 29 des Ausschussantrages, der mit dem §. 28 der Regierungsvorlage identisch ist, stimmen.

Abg. Kapelle: Ich bitte um das Wort. Ich würde mir erlauben über die Fassung und Tragweite dieses Paragraphen einige Bemerkungen zu machen. Dieser Paragraph enthält Bestimmungen, die ein zu Viel und auch ein zu Wenig rücksichtlich des den Gemeinden zugedachten sogenannten übertragenen Wirkungskreises enthalten. Zu viel, weil ich nicht glaube, daß auf dem Lande überall solche Bürgermeister bestehen, die Sachkenntniß genug befassen, um diese Geschäfte in der vorgeschriebenen Art zu besorgen, und weil ihnen vor der Hand keine Beamte zur Seite stehen; zu wenig aber, wenn man das hier voraussetzen soll, daß zur Besorgung der Geschäfte Beamte aufgenommen werden sollen, die die Gemeinde denn dann auch bezahlen mußte.

Soll zur Prosperirung des Gemeindelebens überhaupt ein Beamte nothwendig sein — und er wäre nach meiner Ansicht schon für die in diesem §. aufgezählten Geschäfte nothwendig; — so soll man auch der Gemeinde

andererseits Mittel oder auch andere Geschäfte zuweisen, die ihr ein gewisses Einkommen sichern, und ihr die Mittel an die Hand geben, die übrigen Bedürfnisse der Gemeinde auch noch zu bestreiten.

Ich meine, man soll den Wirkungskreis der Gemeinden noch erweitern, und ich nehme in erster Linie auch an, daß die Einhebung der directen Steuern den Gemeinden zugewiesen werde.

Ich glaube, daß diese Bestimmung schon in dem bestehenden Gemeindegesetze vom Jahre 1849 u. z. im §. 128 enthalten sei.

Wenn die Gemeinden die directen Steuern einheben werden, so werden ihnen hoffentlich auch die sogenannten Einhebungspercente bewilliget werden.

Nehmen wir an, daß wir im Lande eine Million Steuern einheben; wenn gegenwärtig diese Einhebung durch 30 Steuerämter besorgt wird, dürften sich die Kosten dieser Einhebung auf circa 80.000 fl. bis 90.000 fl. belaufen. Es würden sonach die Einhebungspercente 8 bis 9 Percente betragen.

Würde man den Gemeinden dafür nur 5 Percent zuweisen, so würde das bei einer Million Steuern nur 50.000 fl. betragen, der Staat würde dabei noch 30.000 bis 40.000 fl. erübrigen, und den Gemeinden würden dadurch noch die Mittel an die Hand gegeben, auch einen Theil ihrer Auslagen aus den Einhebungspercenten zu decken.

Wenn ich die jetzige Eintheilung der politischen Bezirke im Lande überblicke, so glaube ich, daß sich nicht über 100 Hauptgemeinden, die eben in der Zusammenlegung zu Stände kommen werden, bilden werden.

Würden diese 100 Hauptgemeinden diese 50.000 fl. als Einhebungspercent erhalten, so entfielen auf jede Gemeinde beiläufig 500 fl., und das wäre schon ein erheblicher Beitrag für die Erhaltung des Gemeindebeamten, Diener und der übrigen Auslagen der Gemeinde.

Zu zweiter Linie würden die Gemeinden auch mehr Sicherheit bieten für eingehobene Gelder, und nehmen wir an, es würden bei einer Gemeinde nur 8000 bis 9000 höchstens 10.000 fl. jährlich einzuhoben sein, was in monatlichen Raten 400 bis 500 fl. ausmacht, so glaube ich, daß die Gemeinde vermöge der solidarischen Haftung doch mehr Sicherheit bieten wird für die eingehobenen Gelder, als jetzt selbst die Steuerämter, wo erst vor nicht gar langer Zeit die Erfahrung gemacht wurde, wie große Defraudationen in diesem Lande vorgekommen sind.

Auch würde den Steuercontribuenten damit eine größere Erleichterung verschafft werden, deren doch einige 3 bis 4 Meilen weit von den Steuerämtern entfernt sind. Sie verlieren damit schon wieder sehr viele Zeit und Nebenauslagen; so würden sie im Orte des Gemeindeamtes die Steuer entrichten, und hierbei Zeit und Kosten bedeutend ersparen. Für die Percentualgebührenbemessung könnten bei jedem politischen Bezirke Inspectoren bestellt werden, die dann nur die Vorschreibungen dem Gemeindeamte übermitteln würden, und wornach die Gemeinden die Einhebung zu pflegen hätten.

Was aber die Waissencassen, die gegenwärtig bei den Steuerämtern sich befinden, anbelangt, so könnte dafür anderweitig gesorgt, sie könnten in Landescaffen hinterlegt oder auf andere zweckdienlichere Art damit verfügt werden.

Als eine weitere Agende der Gemeindegewirksamkeit würde ich dann auch die Uebertragung der Grundbuchs-

geschäfte ansehen. Im §. 3 der neuen Grundbuchsordnung heißt es ohnehin, daß die Grundbücher künftig mit dem Steuerkataster in Einklang zu bringen sind. Es wäre am zweckdienlichsten, daß Grundbücher bei den bestehenden Gemeindeämtern beständen und geführt würden, wie sie vor dem Jahre 1848 und vor dem Jahre 1850 auch bei den Grundherrschaften durch eigene beeidete Beamte geführt worden sind, ohne daß jemals dießfalls von welcher Seite immer Anstände erhoben worden wären.

Jetzt bezahlt der Staat ungefähr 18.000 fl. für die Grundbuchsführer. Wenn ein Theil davon den Gemeinden zu Guten käme, oder deshalb, weil sie die Grundbuchsführung übernehmen, den Gemeinden ein weiterer Vortheil zugewendet würde, ihre Beamten oder Diener zu bezahlen, so würde auch für die Gemeindeinsassen sich ein größerer Vortheil herausstellen, da sie die Grundbücher an dem Orte ihres Gemeindeamtes immer zur Einsicht hätten und nicht in entfernten Bezirksorten ihr Besitz- und Lastenverhältniß oder jenes ihrer Committenten erst zur Einsicht erhalten könnten.

Mit dem Grundbuchsgeschäfte, glaube ich, würde auch das sogenannte Notariatswesen zusammenhängen. Derselbe, der schon das Grundbuchsgeschäft besorgt, wird wohl auch noch die Fähigkeit haben, die kleinern sogenannten Notariatsurkunden zu verfassen. Es wäre sehr unangenehm, wenn man z. B. zur Abfassung von Schuldscheinen, von Quittungen, von Kauf-, Uebergabs- oder Eheverträgen einen weiten Weg mitunter 3 bis 4 Meilen zu machen hätte, während man diese Urkunden sich bequem bei seiner Gemeinde verfassen lassen könnte, ohne daß dadurch dem Rechte ein Abbruch geschehen würde. Auch andere Gesuche, z. B. Besizumschreibungs-, Intabulations-, Extabulations- oder auch Executionsgesuche könnten recht gut bei den Gemeindeämtern verfaßt werden, wofür auch kleine Gebühren abzunehmen wären, die den Gemeinden zu Gute zu kommen hätten. Rücksichtlich des Pafswesens finde ich nirgends eine Bestimmung, was dann zu geschehen haben wird, wenn statt den gegenwärtigen 30 Bezirksämtern, nunmehr 10 Bezirksbehörden bestehen werden. Es ist vorauszusetzen, daß man dann vielleicht 6, 8 auch 10 Meilen weit zu gehen hätte, um sich einen Reisepafß oder eine Legitimationskarte zu holen. Ich glaube, daß die Ausfertigung derselben immerhin auch unter die Agenden der Gemeindeämter eingereicht werden könnte. Selbst das Gesetz vom Jahre 1849 hat den Gemeinden eben dasselbe Recht eingeräumt.

Weiters würde ich auch noch den Gemeinden die Klagen in sogenannten Bagatellsachen allenfalls bis zu einem Betrage von 25 fl. und die Verhandlung darüber und selbst die Urtheilsfällung überlassen, wenn nämlich Vertrauensmänner von der Gemeinde gewählt würden, die im Interesse der Gemeindeglieder in dieser Beziehung ihr Amt zu handeln hätten.

Für alle solche Geschäfte sollte eine faßliche Instruction ausgearbeitet werden, nach welcher sich die Gemeindebeamten zu richten und darnach zu handeln hätten.

Ich stelle somit den Antrag:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem §. 29 des vom Ausschusse berathenen Gemeindegesetzes sei noch anzufügen:

ad 3. Aufnahme der Klagen in Streitsachen bis 25 fl. — durch von der Gemeinde zu wählende Vertrauensmänner und einen Obmann.

4. Die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

5. Die Besorgung der Grundbuchsgeschäfte.

6. Die Verfassung von Privaturfunden und Gesuchen zum Behufe einer grundbücherlichen Amtshandlung oder Executionsführung.

7. Ertheilung von Heimatscheinen oder Legitimationskarten, nebst Gesuchsaufnahmen und Ertheilung von Hausirpässen“.

Präsident: Der Herr Abg. Kapelle hat den Antrag gestellt, dem §. 29 der Gemeindeordnung sei noch anzufügen:

ad 3. lit. c „Aufnahme von Klagen in Streitsachen bis 25 fl. durch von der Gemeinde zu wählende Vertrauensmänner und einen Obmann;

ad 4. die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

ad 5. Die Besorgung der Grundbuchsgeschäfte;

ad 6. Die Verfassung von Privaturfunden und Gesuchen zum Behufe einer grundbücherlichen Amtshandlung oder Executionsführung;

ad 7. die Ertheilung von Heimatscheinen, Legitimationskarten, nebst Gesuchen um Ertheilung von Hausirpässen“. Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Er ist abgelehnt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Herr Mulley hat das Wort.

Abg. Mulley: So sehr ich für die Autonomie der Gemeinden und deren gedeihliche Entwicklung eingenommen bin, eben so entschieden glaube ich gegen Uebergriffe, Uebelstände und Illusionen ankämpfen zu müssen.

Ich halte das Befugniß, daß auch die Gemeindevorstände executorische Vergleiche auszustellen und auszufertigen berechtigt wären, für ein zu weit gehendes Recht. Die executorischen Vergleiche waren von jeher eines der wichtigsten Punkte. Die Regierung sah sich selbst veranlaßt, auf dieses Moment ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Es ist auch eine ganz natürliche Sache, weil davon die Wohlfahrt, ja die Existenz der Familien abhängt. Es ist ihnen während des Executionszuges nicht mehr gestattet auch gegen Ueberbürdungen und Uebergriffe Einwendungen mehr erheben zu können. Die Notariate sind ein öffentliches Institut, bestehen durchgehends aus Männern, die befähigt sind, die öffentliche Rechtskunde gelernt haben, die aus der bessern solidern Classe herausgezogen und zur Gewähr für die Sicherheit der Parteien mit namhaften Cautionen belastet sind, und doch hat es die Regierung für vorsichtig gefunden, selbst diesem Institute nicht die Macht zu executorischen Vergleichen einzuräumen. Ich will nicht das Wort dafür sprechen, daß dieses recht sei, sondern dadurch nur die Wichtigkeit des Actes hervorheben. Die kais. Gerichte sind gleichsam öffentliche Behörden, in denen nicht ein, sondern gewöhnlich zwei oder mehrere Richter sitzen, und es ist auch denselben nicht gestattet über einfache Einlagen der Parteien executorische Vergleiche zu schließen. Es muß voraus eine Klage gehen, es muß den Schuldnern das Recht eingeräumt werden, zur rechten Zeit gegen solche nicht mehr zurückzunehmende Acte Einsprache erheben zu können.

Wenn demnach die Regierung in diesem Paragraphen einen so hochwichtigen Nachdruck auf diese Position gelegt hat, so ist es wahrlich kaum begreiflich, wie man jetzt den Gemeinden mit ihrer, man

kann sagen, hilflosen Stellung dieses hervorragende Recht einräumen könne. Die kais. Behörden bestehen aus Beamten, welche gehörig besoldet, mit Pensionen dotirt sind, und noch sind die Klagen allseitig gegen ihre zweifelhafte Haltung. Wo sollen die Gemeinden diese Hilfsorgane herbeikommen? Ganz sicher nur aus den Veteranen der Armee (Heiterkeit), nachdem die Führer und dergleichen keine weitere Beschäftigung finden; was haben diese gewöhnlich für Eigenschaften? Alle jene, nur die nicht, die zur Ordnung, Rechtlichkeit und Thätigkeit führen. (Ho!) Ich bitte, ich rede aus Erfahrung, nachdem selten Männer, die aus dieser Kategorie ausgetreten sind, dann in unserm bürgerlichen Leben gutthun.

Ich will nicht entfernt auf die Gemeindevorstände anspielen, diese werden, so wie gegenwärtig immer aus dem Kreise, aus der Elite jener Männer hervortreten, die das größte Vertrauen besitzen; allein ich frage, wie werden und können die sich mit Parteivertretungen, mit lästigen Schreibereien befassen? Nach dem gemeinen Grundsatz, daß einem das Hemd näher ist als der Rock, müssen sie vor Allem ihren Berufsgeschäften nachgehen, sie müssen dafür sorgen, daß sie ihre Familien, mit ihren landwirthschaftlichen oder sonstig zustehenden Gewerben ernähren, mithin fällt jede solche Agende nur auf die vorbenannten Hilfsorgane, die aber nichts weniger, als die Solidität für so gewichtige Acte besitzen. Was unmittelbar den Herrn Vorredner anbetrifft, daß dieser Wirkungskreis auch noch eine weitere Ausdehnung erlangen soll, über das, glaube ich, hat das h. Haus durch seine einstimmige Zurückweisung die gehörige Kunde gegeben, und ich glaube, daß jene Zeiten aufgehört haben, wo man von dem gewöhnlichen Thorwartel zum Kanzellisten und zum Rentmeister sich aufgeschwungen hat, und wo dergleichen Acte ganz am Tage waren. In dessen diese Männer stehen nur als Wahrzeichen im Einzelnen da, um für die Folge noch Kunde zu geben, daß Anstalten dieser Art bestanden haben. Demnach stelle ich den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, daß die Ausfertigung von executorischen Vergleichen in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden nicht einzubeziehen sei“.

Abg. Kromer: Ich muß erklären, daß ich dem Antrage des verehrten Herrn Abg. Rudesch dahin gehend, daß der §. 29 lediglich nach der Regierungsvorlage angenommen werden soll, vor Allem beipflichten möchte. Dieses aus dem Grunde, weil einerseits der übertragene Wirkungskreis, welcher den Gemeinden durch die bestehenden allgemeinen, oder durch die Landesgesetze bereits zugewiesen ist, oder noch zugewiesen werden soll, sich tarativ sehr schwer aufzählen läßt, und weil wir andererseits eben durch diese Aufzählung den Gemeinden mitunter Verpflichtungen auflegen könnten, welche ihnen durch die bestehenden Gesetze vielleicht gar nicht zugewiesen worden sind. Den Ausschuss mag, wie wir bereits vernommen haben, bei der tarativen Aufzählung des übertragenen Wirkungskreises wohl zunächst die Anschauung geleitet haben, die Gemeinden werden darin, daß der fragliche Wirkungskreis schon im Gesetze aufgezählt wird, eine gewisse Beruhigung finden, daß sie von diesem Wirkungskreise nicht mehr, als eben die aufgezählten Geschäfte zu übernehmen haben.

Ich muß jedoch bekennen, daß diese Beruhigung vielleicht sehr herab gemindert werden dürfte, wenn die Gemeinden im ersten Absätze dieses Paragraphen lesen, daß der übertragene Wirkungskreis durch die allgemeinen und durch die Landesgesetze bestimmt sei. Sobald im Anfange des Paragraphen die allgemeine Position die Pflicht der Mitwir-

kung feststellt, so können die Gemeinden durch die spätere anscheinend tarative Aufzählung sicher nicht beruhiget werden, daß ihnen nach den allgemeinen Gesetzen keine andern Verpflichtungen zugewiesen sind, als sie hier aufgezählt werden.

Wenn jedoch nach dem Antrage des verehrten Ausschusses in eine tarative Aufzählung dieses Wirkungskreises eingegangen werden sollte, so möchte ich gegen die Aufzählung, wie sie der Ausschuss beantragt, doch Einiges bemerken:

Vorerst bestimmt der Ausschuss im Punkte 1 als übertragenen Wirkungskreis die Kundmachung der Gesetze und allgemeiner Anordnungen.

Nun das Wort: „allgemeine Anordnungen“ scheint mir nicht gut gewählt; denn es können ja von den Behörden Anordnungen getroffen werden, welche rein lokal sind, welche sich mitunter, wie z. B. bei ansteckenden Krankheiten auf einzelne Familien beziehen.

Ich würde daher nicht das Wort „allgemeiner“ sondern statt dieses Wortes lieber die Worte „behördlicher Anordnungen“ wählen.

Im Punkte 2 heißt es: „Die Mitwirkung u. s. w. überhaupt“. Darauf werden einzelne Theile des vollziehenden Dienstes, bei welchen die Mitwirkung der Gemeinden eintreten soll, speciell aufgezählt.

Hier vermiße ich eine Bestimmung, ob auch bei der Beförderung der Schubpersonen, ob bei der Ausübung der Fremden-Polizei eine Mitwirkung eintreten soll. Es wäre natürlich sehr gut, wenn die Gemeinden dieser Mitwirkung sich gänzlich entziehen könnten. Allein wenn ich berücksichtige, daß künftighin der Umfang der politischen Behörden ein sehr großer sein, daß es daher den einzelnen politischen Behörden schwer fallen dürfte, die Schüblinge von einem bis zum andern Amtsitze zu escortiren, so wird diese Verpflichtung auf die Gemeinden fast unausweichlich fallen müssen. Die Frage wird nur die sein, ob für die Mitwirkung den Gemeinden irgend eine und welche Entschädigung geleistet werden solle.

In dieser Richtung würde ich daher den Schlußsatz der Position 2 dahin berichtigen: „Bei der Militärrequisition, Vorspanns-Beistellung (— nicht Vorspannsleistung), dann bei der Handhabung der Fremden-Polizei und der indirecten Besteuerung nach Maßgabe der für diesen Administrations-Zweig bestehenden allgemeinen Gesetze“.

Was endlich den Wirkungskreis in civilgerichtlichen Angelegenheiten anbelangt, so hat der Herr Abg. Mulley ganz richtig bemerkt, daß vorläufig den Gemeindevorständen die Ausfertigung executorischer Vergleiche wohl nicht zugestanden werden könne. Wenn selbst den öffentlichen Notaren das Recht nicht eingeräumt ist, unbedingt executionsfähige Vergleiche auszufertigen, und wenn auch gegen derlei Vergleiche Einwendungen zulässig sind, so können desto weniger den Gemeinden derlei Rechte eingeräumt werden. Zudem aber ist hierin wohl ein einheitliches Vorgehen für alle Länder erwünschlich; denn sonst könnten z. B. die Steiermärker in unsern Gemeindeämtern executorische Vergleiche schließen und gegen die Verpflichteten so gleich mit der Execution vorgehen, während andererseits die Bewohner Krains, wenn sie in Steiermark Vergleiche schließen, ein derlei Recht nicht hätten, sobald in der Steiermark derlei Vergleichen die executorische Kraft nicht eingeräumt wird.

Die Absicht auf Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei dieser Frage hat auch bereits die Regierungs-

vorlage angedeutet, u. z. im §. 36, der dahin lautet: „Der Ausschuss wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besondern Reichsgesetze vorbehalten“. In diesem Paragraphen spricht also die Regierung aus, daß sie die näheren Bestimmungen, welchen Wirkungsbereich eigentlich die Vertrauensmänner haben sollen, ob und bis zu welchem Betrage sie executorische Vergleiche werden aufnehmen können, einem Reichsgesetze vorbehalte; dieses aus dem Grunde, um für alle Länder einen einheitlichen, gleichen Vorgang zu erzielen; daher wir dieser Absicht der Regierung nicht vorgreifen können.

Ich hoffe wohl, es werde ein Reichsgesetz erfließen, welches das frühere Wirtschaftsamt wieder einführen, und den Gemeinden in allen Ländern das Recht zur Aufnahme der Vergleiche mit executorischer Kraft bis zu einem bestimmten Grade einräumen wird. Allein wir können eben dieser Bestimmung nicht vorgreifen. Dagegen finde ich es ganz zweckmäßig, daß man den Gemeindevorständen das Recht einräumt, auf Verlangen der Parteien das schiedsrichterliche Verfahren bei geringern Streitigkeiten, z. B. bei Rechnungsständen, Grenzreitigkeiten, Feldservituten, Feld- und Waldschäden u. s. w. einzuleiten.

Im Punkte 3 aber hat der Ausschuss den Gemeinden auch die Vornahme der executiven Realschätzungen, der Realfeilbietungen und der Inventuren zugewiesen. Ich bemerke dagegen, daß der Wirkungsbereich der Gemeinden vorerst und zunächst durch die derzeit bestehenden allgemeinen Gesetze beschränkt ist, daß wir diesen Wirkungsbereich eigenmächtig nicht überschreiten können.

Nun ist die Vornahme aller Realacte, wie z. B. der executiven Realschätzungen, Feilbietungen, Realinventuren nach den bisher bestehenden Gesetzen der Realinstanz zugewiesen. Wir können sie daher dem Gerichte, welches die Realgerichtsbarkeit ausüben hat, eigenmächtig nicht entziehen. Erwünschlich wäre es wohl, wenn ein Gesetz erfließen würde, welches auch einzelne Acte der Realgerichtsbarkeit, so wie sie derzeit den Notaren zugewiesen sind, nach der neuen Gemeindeorganisation den Gemeinden übertragen würde; allein bis dieses Gesetz erfließt, läßt sich eigenmächtig in den Wirkungsbereich anderer Behörden nicht eingreifen.

Ich würde daher für den Fall, wenn schon in eine tarative Aufzählung des Wirkungsbereiches der Gemeinden eingegangen werden sollte, statt des Punktes 3 folgenden Abänderungsantrag stellen: Der h. Landtag wolle beschließen, der §. 29 sei im Punkte 3 dahin abzuändern:

„3. in civilgerichtlichen Angelegenheiten:

a. die Vornahme der gerichtlichen Zustellungen und die Verlautbarung der gerichtlichen Edicte.

b. Ueber gerichtlichen Auftrag die Vornahme der executiven Schätzungen und Feilbietungen beweglicher Sachen, die Todfalls-Aufnahmen und die Mobilien-Inventuren.

c. Auf Verlangen der Parteien die Aufnahme der Vergleiche auf das Verfahren und den Ausspruch der Schiedsrichter, insbesondere bei Grenzreitigkeiten, Feld- und Waldschäden, Haus- und Feldservituten, Rechnungsständen und dgl.“

Einen weiteren Wirkungsbereich könnte ich den Gemeinden in dieser Richtung vorläufig nicht zugestehen. Ebenso würde ich die Grundbuchführung den Gemeinden wohl nicht überlassen; denn die Grundbuchführung for-

dert hierzu eigens befähigte beeidete Organe, und von diesen selbst die größte Aufmerksamkeit, wenn der Realcredit nicht vollends erschüttert werden soll.

Die Einhebung der Steuer dürften wir wohl früher, als wir sie wünschen, bekommen, und es wird sich wohl nur darum handeln, wenigstens ein Entgelt hiefür von Seite des Staates zu erwirken.

Die Passausfertigungen dürften entbehrlich, und wohl dadurch ersetzt werden, weil die Gemeinden derzeit ohnehin berechtigt sind, Heimatscheine auszufertigen, welche die Pässe und Legitimationskarten ersetzen dürften. — (Rufe: Nein, nein.) Hoffentlich, meine Herren. (Nein.)

Mein Antrag ist natürlich nur eventuell, das ist nur für den Fall, wenn in eine tarative Bestimmung des übertragenen Wirkungsbereiches eingegangen werden sollte.

Präsident: Erhält der soeben vernommene Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer die gehörige Unterstützung? (Wird unterstützt.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Die Einwendungen, welche im Laufe der Debatte, gegen den Antrag des Ausschusses gemacht worden sind, liefern den besten Beweis, daß der Ausschuss die goldene Mittelstraße zu treffen wußte. Auf der einen Seite will man gar nichts zum §. 28 der Regier. Vorlage zusetzen, auf der andern Seite will man die Position noch weit über das Maß des Ausschussantrages ausdehnen.

Ich glaube dieser Umstand allein ist schon ein sprechender Beweis, daß der Antrag des Ausschusses denn doch nicht den Wünschen des Hauses zu weit fehl gegriffen hat. Ich habe bereits in meinem Eingangsvortrage zu diesem Paragraphen bemerkt, welche Gründe es waren, die den Ausschuss bestimmt haben, in eine detaillirtere Auseinandersetzung der kraft des übertragenen Wirkungsbereiches den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen einzugehen. Es ist insbesondere und hauptsächlich der Grund, um den Gemeinden einen Begriff von dem zu geben, was sie kraft dieses Wirkungsbereiches zu thun haben werden, und dieses, meine Herren, werden Sie mir zugestehen, wird ihnen nicht klar werden, wenn sie den §. 29 in der Art, wie ihn die Regierungsvorlage hier gegeben hat, lesen werden.

Im Ausschusse waren doch mehrere Mitglieder gefessen, welche über die bestehenden Gesetze nicht gar zu sehr im Unklaren sind; vollkommen sich darüber Rechenschaft abzugeben, was denn eigentlich unter den allgemeinen Gesetzen und innerhalb ihrer Grenzen der Landesgesetze verstanden ist, waren sie doch nicht im Stande.

Um zu bezeichnen, welche einzelnen Theile da hinein fallen, bei der Aufzählung der dormalen den Gemeinden zugewiesenen Agenden, mußte sich ohnedem der Ausschuss in seinem zweiten Absätze eines ziemlich allgemein gehaltenen Satzes bedienen, weil eben alle die einzelnen Agenden, die unter diesen Absatz zu subsummieren sind, nicht aufzuzählen möglich wäre, da diese in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind. Jedoch hat sich in dieser Richtung bereits eine Art Praxis dadurch herausgestellt, daß wenigstens bisher die Gemeindevorstände die Vollstrecker der Aufträge der Bezirksämter waren. Ich muß insbesondere auch aus dem erwähnten Grunde daher dem h. Hause anempfehlen, sich nicht mit den dürren Worten des §. 28 der Regier. Vorlage zu begnügen.

Was die andern Positionen anbelangt, welche in dem Antrage des Ausschusses beanständet worden sind, so war zunächst die erste und hauptsächlich angegriffene Position die Ausfertigung erecutionsfähiger Vergleiche, die förmlich einen Schrecken erregt hat.

Ich muß gestehen, diesen kann ich nicht theilen; denn daß die Gemeinden künftighin nicht so beschaffen sein können und so beschaffen sein werden, wie sie es dormalen sind, darüber, meine Herren, werden Sie sich wohl klar geworden sein.

Es müssen größere Körper sein, es müssen Körper sein, welche auch eine Kraft haben, welche irgend eine Wissenskraft innerhalb ihrer Grenzen besitzen müssen, und welche daher auf die Art immerhin dazu benötigt werden kann, um derlei Ausfertigungen von Vergleichen vorzunehmen und der man dieses Amt mit Beruhigung in die Hände zu legen vermag. Es ist bisher Praxis gewesen, daß Parteien, denen es wirklich nicht eingefallen ist, die Eine die Andere zu klagen, oft stundenweit zu Gerichte gehen mußten. Bei Gerichte wurde, um die gehörigen Stempel zu verwenden, die Aufnahme einer Klage — ich bitte um Entschuldigung wegen des Ausdruckes, aber es ist die Wahrheit — fingirt; es wurde fingirt, daß A den B klage, obwohl sie untereinander schon ausgeglichen waren, und auf Grund dieser Klage, die exhibitirt worden ist, wurde ad numerum dieses Exhibites der Vergleich aufgenommen. (Abg. v. Wurzbach: Ganz richtig.)

Das war der Vorgang, der bis jetzt gepflogen wurde. Der Vergleich mußte natürlicher Weise dann wieder gestempelt werden. Was ist das für ein Vorgang? Das ist ein durch das Gesetz hervorgerufenes, und durch die Behörden praktizirtes Umgehen des Gesetzes; dazu führen Bestimmungen, welche den Interessen der Bevölkerung geradezu zuwider laufend sind.

Es ist der Hauptanstoß, welchen diese Position des Ausschussesantrages fand, in dem Worte „erecutionsfähig“ gelegen. Das ist allerdings ein wichtiges Ding; jedoch, meine Herren, es handelt sich ja nicht um erecutionsfähige Urtheile, sondern um einen erecutionsfähigen Vergleich, um den Ausspruch dessen, worüber die Parteien untereinander im vollen Einverständnisse übereingekommen sind. Wird dieser Vergleich nicht im Sinne der Parteien aufgenommen, nicht so zu Papier gebracht, wie es ihrem beiderseitigen Einverständnisse entspricht, dann hat jede Partei das einfache Mittel, sich vor den Folgen eines solchen Vergleiches dadurch zu schützen, daß sie ihren Namen nicht darunter setzt. Setzt sie ihn darunter, dann haben wir nicht das Recht, sie zu bevormunden, und zu sagen: Der Vergleich ist deswegen doch nicht erecutionsfähig, wenn Du ihn auch nicht unterschrieben hast. Das wäre eine Bevormundung, welche wir oft alten Leuten oktroyiren würden. Es liegt deswegen keine Gefahr darin, weil jede Partei in der Lage ist, ihr Recht zu wahren, dadurch, daß sie auf einen Vergleich in ihrem Sinne, in ihrem Interesse dringt; kommt der Vergleich nicht zu Stande, verständigen sie sich nicht über den Sinn und die Worte desselben, so ist eben ihr Vergleich nicht zu Stande gekommen, er wird nicht geschlossen und kann auch kein erecutionsfähiges Instrument sein. (Rufe: Sehr gut!)

Wenn wir übrigens bedenken, welche Organe häufig dormalen derlei Vergleiche schließen, Actuare, welche eben vielleicht nicht mehr Bildung genossen haben, — reelle Bildung meine ich — als der ehemalige Thorwartel (Heiterkeit), der in dieser Versammlung ge-

nannt worden ist, wenn diese derlei Vergleiche schließen, und sie seinerzeit dem ohnedies mit Geschäften überladenen Bezirksrichter zur Unterschrift unterlegen, dann sind sie erecutionsfähig. Ja, welche Garantie ist für solche Vergleiche? Gewiß nicht eine mehrere als die, welche ein tüchtiger Gemeindevorsteher seinen Gemeindegewissen bietet. (Ruf: Richtig!)

Es wird weiter dem Paragraphe des Ausschussesantrages vorgeworfen, daß er in seinem zweiten Absätze über den Schub nichts enthält. Gerade bei dieser Einwendung ist hervorgetreten, was man der Gemeinde eigentlich zuwenden will: alle Onera und keine Commoda. Den Schub möchte man der Gemeinde großmüthig überlassen, jedoch Geschäfte ihr anzuvertrauen, welche zu ihrem Vortheile gereichen, das hat man nicht für gut befunden. (Beifall.)

Der Schub ist ein Ding, welches höchst unangenehmer Natur ist, und es sind bereits heute über einen andern Gegenstand der Tagesordnung Worte gefallen, welche eben nicht ohne Anklang im Hause geblieben sind. Es wird insbesondere die Aufnahme dieser Position in den Ausschussesantrag deswegen befürwortet, weil in der Zukunft größere Bezirke sein werden, und daher die Verschiebung der Schüblinge von einem Bezirke zum andern Schwierigkeiten bereiten wird.

Ich erlaube mir die hohe Versammlung zu erinnern, daß doch schon einmal der Fall da war, daß im Lande so große Bezirke existirt, und mehrere Jahre existirt haben, — daß auch da der Schub besorgt werden mußte, und es wurden dazu nicht die Gemeinden in Anspruch genommen. (Ruf: Ja!) Ist es damals gegangen, warum soll es in der Zukunft nicht auch sein?

Uebrigens ist das Schubwesen eine Last, welche in dieser Art den Gemeinden zugewiesen, eine höchst ungleichartige Belastung derselben hervorrufen würde. Jene Gemeinde nämlich, welche längs solcher Straßen und Wege liegen, die einen Bezirk mit dem andern verbinden, hätten die Ehre die Schubkosten auf sich zu nehmen, während dem jene die entfernter von solchen Wegen im Gebirge oben gelegen sind, von solchen Vortheilen des Schubwesens nichts zu verkosten bekämen. (Heiterkeit.)

Es wird weiter getadelt, daß in die Position des Ausschusses Erecutions Schritte in Betreff von Immobilien aufgenommen worden sind. Es ist bloß eine einzige Gattung von Erecutions Schritten über unbewegliches Gut aufgenommen worden, nämlich die erecutive Real schätzungen.

Meine Herren, in der Hinsicht appellire ich wieder an den bisherigen Vorgang. Wie sind jetzt Erecutions schätzungen vorgenommen worden?

Wenn es sich nämlich, wie es in diesem Lande in hundert Fällen wenigstens neunzigmal sich ereignete, um ein unbedeutendes Reale handelt, ist irgend ein minder Beamte des Bezirksamtes in die Gemeinde hinausgegangen, hat ein Paar Sachverständige berufen, sich zu dem liegenden Gute begeben, und die Schätzung vorgenommen, — ist aber auch sehr häufig auf eine gewisse achtungsvolle Entfernung vom betreffenden liegenden Gute geblieben, hat sich daselbe aus der Perspective angeschaut (Heiterkeit), und endlich darüber die Schätzung aufgenommen.

Das waren die erecutive Real schätzungen. (Ruf: Richtig!)

Meine Herren, Sachverständige in einem Dorfe zu finden, das wird der Bürgermeister viel besser verstehen, als der Actuar, und bis auf eine gewisse Distanz zu



dieser Wiese oder zu jenem Acker hinzugehen oder um die Kaiserliche ein bisschen herumzuschauen, das trifft der Bürgermeister auch, und er wird viel besser den Werth dieses Reales zu ermessen verstehen, als der Actuar, der sein Vebelang keine Kaiserliche gebaut hat, während der Bürgermeister viele derselben construiert haben kann. (Rufe: Nichtig!)

Die executiven Mobilar-Schätzungen und Pfändungen werden der Gemeinde nicht beanständet, ihre Teilbietungen werden wieder beanständet.

Ich sehe nicht ein warum? Um was für Dinge handelt es sich? Um die Teilbietung einer Kuh, von ein Paar Schweinen! Ja hiefür (Ruf: Das wurde nicht beanständet) ist bald ein Bürgermeister besser als ein Beamte des Bezirkes. Diese Acte selbst vorzunehmen, ist für die Gemeinde ein wahrer Vortheil, weil ihren einzelnen Gemeinemitgliedern eine Masse Diäten erspart werden, Fuhrkosten für die Beamten, die hinausfahren, währenddem ihr Bürgermeister, der ein tüchtiger Mann ist, in loco anwesend ist und die Sache unentgeltlich vornimmt.

Die Haupteinwendung gegen die Aufnahme der Positionen b. und c. des 3. Absatzes liegt darin, daß dieser Aufnahme nicht ein schon bestehendes Gesetz zur Seite steht. Allerdings sind sie durch die bestehenden Gesetze noch nicht — wenigstens nicht in dieser Ausdehnung — den Gemeinden zugewiesen, jedoch wir machen ja das Gesetz nicht ganz allein; hat ja Seine Majestät der Kaiser es zu sanctioniren und hierüber hat das Ministerium ein Wörtchen darein zu reden, indem es seine diesfälligen Anträge, Vorschläge an Seine Majestät zu stellen hat. Wir haben auch nicht ohne Vorwissen der Regierung diese Position in unsern Antrag aufgenommen, wir haben die Aeußerung der Regierung vernommen und von ihr die Versicherung bekommen, daß von ihrer Seite dagegen kein Anstand obwaltet, — dadurch wird es zum Gesetze und insoferne es dann zum Gesetze geworden ist, werden die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes derogirt, weil sie durch ein neues Gesetz ersetzt sein werden.

Die Vornahme der gerichtlichen Zustellungen und Publikationen der gerichtlichen Eedite wurde jetzt factisch ohnedem durch die Gemeinde besorgt, denn es geschah durch die Gemeinbediener, welche als Diener des Bezirksamtes am Sitze des Bezirksgerichtes den Aufenthalt hatten. Nur hat die Sache noch eine Wendung, nämlich, wenn die Sache unmittelbar den Gemeinden zugewiesen wird, dann dürften die Zustellungskosten hoffentlich den Parteien entweder ganz erspart, oder wenigstens reduziert werden, währenddem bis jetzt die Meilen-gelder für Zustellungen es bewirken, daß die Stellung eines solchen Bezirksamtsdieners ein jährliches Einkommen von 600 und mehr Gulden mit sich gebracht hat, weil diese dann entweder dem Gemeinbediener in den Sack fallen, oder aber, was richtiger und besser sein wird, den Parteien zum Theile wenigstens erspart werden. Jetzt mußte der Gemeinbediener die Zustellungen besorgen, und der Bezirksamtsdiener hat dafür die Zustellungsgebühr eingestrichen. (Rufe: Nichtig!)

Die Zuweisung der Todfallsaufnahmen und die Vornahme der Inventuren sind Gegenstände, welche factisch bereits über Zuweisung des Gerichtes den Gemeindevorständen eingeräumt worden sind, und deren Wiederaufnahme in das Gesetz wohl keinem Anstande unterliegen dürfte.

Was den Anstand, der gegen die Position 1 erhoben worden ist, nämlich die Kundmachung der Gesetze und allgemeinen Anordnungen betrifft, so muß ich gestehen, daß diese Position wörtlich aus dem Vorschlage, welchen die

Vertrauens-Commission im Jahre 1859 gemacht hat, hieher aufgenommen und daß die nämlichen Ausdrücke wie dort gebraucht wurden.

Ich kann den Ausdruck „allgemeine Anordnungen“ nicht anders rechtfertigen, als dadurch, daß specielle Anordnungen ihre Berücksichtigung ohnedies wenigstens theilweise in lit. c des 3. Absatzes gefunden haben.

Ich wende mich nunmehr gegen den Antrag des Herrn Abg. Kapelle (Ruf: Er ist gefallen.), welcher dem §. 29 noch eine größere Ausdehnung geben wollte. Der Herr Abgeordnete hat Dinge in Antrag gebracht, welche ich sehr gerne der Gemeinde zugewiesen sehen würde, jedoch die Zeit ist dazu noch nicht da. Ich bin überzeugt, es werden die Gemeinden viel zu thun haben, um sich in dem Wirkungskreise zurecht zu finden, der ihnen nach dem Antrage des Ausschusses zugewiesen werden wird.

Jeder Anfang ist schwer, und um so schwerer wird der Anfang der Einführung unserer gegenwärtigen Gemeinden sein, nachdem sie bisher beinahe überhaupt nicht amirt haben. Wenn man ihnen auf einmal eine so große Last zuweist, werden sie unter der Last erliegen, sie werden sich nicht bewähren und man wird die Schuld auf die Institution schieben, anstatt sie darin zu suchen, daß man nicht zeitgemäß zu Werke gegangen ist.

Ich wünschte ihnen auch die Einhebung der Steuern zuzuweisen, ich glaube selbst, daß es auch nicht gar lange dauern wird, bis es dahin kommt. Jedoch ich wünschte beinahe, es vergingen doch einige Jahre bis dahin, denn bevor sie nicht ein wenig sich zu Recht gefunden haben werden, werden sie mit diesen Ugenden schwer aufkommen; es dürften Verluste für die Gemeinden daraus entstehen, welche sie empfindlich treffen könnten. Es geschehen jetzt Defraudationen von Steuern, wir haben davon leider im Lande mehrere Beispiele erfahren. Ohne Jemanden nahe treten zu wollen, muß ich bekennen, die Gefahr ist, wenn die Steuereinhebung den Gemeinden zugewiesen wird, nicht minder vorhanden als bei den Steuerämtern, vielleicht wie die Gemeinden zunächst bestehen werden, mehr als bei den ersteren.

Das Grundbuchsgeschäft würde ich nach meiner schwachen Ueberzeugung den Gemeinden nie zuweisen. — Das Grundbuch, meine Herren, ist nach meiner Ansicht, — ich möchte mich des Ausdruckes bedienen, — ein Heiligthum. (Ruf: Sehr schön!) Das Grundbuch ist ein so wichtiges Ding für unsere ganze Existenz, insbesondere für die Existenz des Grundbesitzers, daß man damit nicht heftlich genug umgehen kann. — Es wird dormalen mit den Grundbüchern nicht so umgegangen, wie umgegangen werden sollte. Jedoch, wenn wir unerfahrenen Kräften oder wenigstens nur vom Zufalle eines zugewendeten Kräften die Führung von Grundbüchern übergeben, so wird, wie Herr Kromer gesagt hat, der Realcredit in unserem Lande sehr darunter leiden. Es fordert die Amtirung im Grundbuche eine so außerordentliche Genauigkeit, eine so enorme Gewissenhaftigkeit, daß es wirklich schwer ist, ohne frühere Erprobung eines Mannes, ihm dieses Geschäft in die Hand zu geben. Selbst wenn man die Aufsührung der Grundbuchshandlungen über gerichtlichen Auftrag den Gemeinden zuweisen wollte, so wäre selbst diese Ueberlassung ein gefährliches Ding; denn auch diese Ausführung will eine große Genauigkeit. Was im Grundbuche seinerzeit darin steht, das ist Evangelium, es kann nicht bestritten, es kann nicht umgestoßen werden. Würde da nun doch auf Grund unläugbarer Beweise hin der Inhalt eines Grundbuches, welches von den Gemeinden geführt worden wäre, widerlegt, dann ist

der Credit weg. Ich würde selbst die Ausführung der von Gerichten bewilligten Grundbuchsacte nicht den Gemeinden zuweisen. Es sind in dieser Hinsicht die Grundbücher der ehemaligen Domänen keine allzugünstigen Zeugnisse für den Wunsch, die Ausführung der Grundbuchsacte einer andern Behörde zu übergeben als der gerichtlichen. Selbst wenn man Rücksicht nimmt, auf den Entwurf der Grundbuchsordnung, den uns die Regierung vorgelegt hat, wo es heißt, daß mit dem Grundbuche die Evidenz des Steuerkatasters hergestellt und mit demselben in Einklang gebracht werden soll, so ist der Kataster eben so ein Heiligthum wie das Grundbuch.

Das Notariatsgeschäft den Gemeinden zu übergeben, ist ein sehr gutes Ding, wenn man es gut überwacht; jedoch ohne einer guten Ueberwachung werden im Lande eben so viele Winkelschreiber entstehen, als Gemeindeämter sein werden.

Ueber das Pflanzwesen ist allerdings keine Bestimmung in der Position des Ausschusses enthalten; jedoch die Fremdenpolizei wurde nicht in den selbstständigen Wirkungskreis aufgenommen, obwohl darin sonstige Polizeigewalten der Gemeinde zugewiesen worden sind. Es war demnach kein Anlaß die Fremdenpolizei in den übertragenen Wirkungskreis aufzunehmen, nachdem sie entweder im natürlichen sich befindet, oder gar nicht.

Das Bagatellverfahren über Klagen bis 25 fl. wäre äußerst vortheilhaft den Gemeinden zuzuweisen. Nach meiner Ansicht wäre es jedoch dormalen auch noch zu früh, weil man eben die Gemeinden auf die Art nöthiget, sich geprüfte Richter oder wenigstens sehr tüchtig vorgebildete Gemeinde-Beamten zu halten, und wir wissen noch nicht, womit wir sie dotiren werden. Es wird dadurch eine Last den Gemeinden aufgebürdet, und in Betreff der Entschädigung der Gemeindepersonen stünden wir in der Luft; denn der Finanzminister ist nicht derjenige, welcher eine Tare ausläßt.

Ich glaube daher mit gutem Gewissen dem h. Hause den Antrag des Ausschusses in Betreff der Stylisirung des §. 29 über den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden zur Annahme anempfehlen zu können.

Abg. Kromer: Nachdem dieser Paragraph . . .

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich bitte, Herr Landeshauptmann!

Ich habe mir vorgenommen, im Beginne der Sitzung eine Bitte zu stellen, habe sie jedoch unterdrückt, weil ich geglaubt habe, es sei nur so zufälliger Weise vorgekommen, jedoch ich sehe, es wiederholt sich immer wieder.

Ich habe nämlich in den vorigen zwei Sitzungen die Erfahrung gemacht, und diese Erfahrung gibt mir den Anlaß zur Bitte, der Geschäftsordnung, die wir uns selbst votirt haben, nicht allzu oft untreu zu werden.

Ich habe in meinem Eingangsvortrage zur Gemeindeordnung den Wunsch ausgesprochen, daß alles erörtert werden möge, was nur immerhin auf eine glückliche Votirung des Gemeindegesetzes Einfluß haben mag. Dazu gibt die Debatte den vollständigsten Raum, jeder Theil spricht seine Ansichten aus; ich spreche meine Ansichten ohnedem nie früher aus, bevor ich nicht eben zum Schlußvortrage komme, indem ich früher nur die Motive gebe, nicht aber weitere Ansichten oder Erörterungen daran knüpfe.

Wenn nun andere Herren Mitglieder dagegen ihre Einwendungen erhoben haben, so steht es nach der Geschäftsordnung dem Berichterstatter zu, darüber Bemerkungen im Namen des Ausschusses vorzutragen.

Ich gebe mir alle Mühe in diesen meinen Erwie-

derungen niemals factische Unrichtigkeiten aufzunehmen, und niemals irgend eine Persönlichkeit zu berühren; daher ich zu persönlichen oder factischen Berichtigungen keinen Anlaß zu geben glaube.

In anderer Hinsicht muß dem Berichterstatter immer das letzte Wort gestattet werden. Ich bin überzeugt, der Herr Vorsitzende würde die Güte haben, auch dann, wenn nach meinem Vortrage Jemand der Herren das Wort ergriffen hätte, mir wieder das Wort zu geben. Jedoch wird auf diese Art die Verhandlung auf eine Weise in die Länge gezogen, welche die ohnedies große Geduld, die das Haus haben muß, denn doch endlich erschöpfen wird.

Ich erlaube mir daher die Bitte, die Geschäftsordnung handzuhaben, und nur dann Erörterungen nach meinem Schlußvortrage zuzulassen, wenn sie wirklich in factischer oder persönlicher Hinsicht nothwendig sind, indem ich mich in dieser Hinsicht auf die §§. 34 und 35 der Geschäftsordnung fuße.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Ich wollte beantragen, daß bei dem Umstande, weil dieser Paragraph mehrere Punkte hat, von denen einzelne angenommen, andere nicht angenommen werden dürften, über jeden einzelnen Punkt des Paragraphen die Abstimmung vorgenommen werden möge.

Zu diesem Antrage war ich berechtigt, daher das Entgegentreten des Herrn Barons v. Apfaltrern vorliegenden Falles nicht gegründet ist.

Wenn ich mir aber auch zu einer factischen Berichtigung das Wort erbeten hätte, so wäre ich hiezu ganz berechtigt gewesen; denn der Herr Baron hat unter Anderem angeführt, daß ich in meinem Antrage die executiven Mobilarfeilbietungen ausgeschlossen habe, was nicht richtig ist. Ich habe sie darin aufgenommen, wollte jedoch in diese und in weitere Berichtigungen gar nicht eingehen, weil ich der Ansicht bin, daß vermuthlich die Regierungsvorlage angenommen, und daß in eine tarative Aufzählung des übertragenen Wirkungskreises gar nicht eingegangen werden dürfte.

Ich bitte daher meinen Antrag zu berücksichtigen und die Abstimmung nach den einzelnen Absätzen vorzunehmen.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Die Berufung des Herrn Ausschußberichterstatters auf die Geschäftsordnung vollkommen anerkennend, mache ich jetzt eben auf Grundlage der Geschäftsordnung von dem mir zustehenden Rechte Gebrauch, die Ansicht der Regierung über diesen Paragraph dem h. Hause darzulegen.

Es hat der Herr Berichterstatter des Ausschusses aus der Haltung des hohen Hauses die Ueberzeugung geschöpft, daß der Ausschuß-Antrag die goldene Mittelstraße bewahrt.

Wenn mich meine Aufmerksamkeit nicht getäuscht hat, so ist nur ein einziger Erweiterungs-Antrag zum Ausschuß-Antrage gestellt, aber nicht einmal unterstützt worden.

Es haben sich mehrere Stimmen für die Regierungsvorlagen erhoben, und es ist ein Verbesserungs-Antrag, aber nur eventuell d. h. für den Fall unterstützt worden, als die Regierungsvorlage nicht angenommen werden sollte.

Zur Sache selbst übergehend muß ich bemerken, daß überhaupt die Geschäfte, welche der Gemeinde zugewiesen werden wollen, nur insoweit aufgezählt werden, als sie nach den dormalen bestehenden Gesetzen wirklich den Gemeinden zugewiesen werden können, oder ihnen

obliegen. Es gehören dazu keineswegs jene Geschäfte, welche in dem Ausschusantrage sub 3 unter a und b bezeichnet sind.

Es hat schon einer der Herren Vorredner nachgewiesen, wie die Bestimmung 3 a eigentlich der Gerichtsordnung angehört, wie die Gerichtsordnung nur durch ein Reichsgesetz bestimmt werden könne, und wie diesem Reichsgesetze durch ein Landesgesetz nicht vorgegriffen werden kann.

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat dagegen bemerkt, es werde nicht vorgegriffen, und der Ausschuss habe auch die Ueberzeugung, daß die Regierung gegen diese Positionen des Antrages keine Einwendungen erheben würde.

Nun, es ist allerdings wahr, daß sie aus diesen Positionen gerade keine Cardinalfrage machen werde; allein es wären dem verehrten Ausschusse die Anstände sehr wohl bekannt, welche von Seite der Regierung gegen diesen Paragraph erhoben werden, und es wurde auch die Zustimmung eventuell, wenn der h. Landtag darauf einginge, nur unter der Bedingung gegeben, daß in dem Paragraph die Berufung auf den §. 37 (S. 36 der Regierungsvorlage) eingeschaltet werde, welcher Paragraph besagt, daß die näheren Bestimmungen über diese Einrichtungen, nämlich über die Vergleichsversuche, einem besondern Reichsgesetze vorbehalten bleiben. Nun mache ich das h. Haus darauf aufmerksam, daß wenn diese Bestimmungen angenommen werden, eigentlich für jetzt die Positionen a und b des Absatzes 3 die praktische Folge verlieren, weil ihre Durchführbarkeit von einem besondern Reichsgesetze abhängig gemacht wird, welches erst nachfolgen wird. Dies erlaube ich mir hier zu bemerken.

Weiters muß ich gegen die im Laufe der Debatte öfter vorgenommene Angabe einer tarativen Aufzählung bemerken, daß in eine tarative Aufzählung auf keinen Fall eingegangen werden sollte, sondern nur in eine enumerative. Denn man kann doch nicht dieses Gesetz so hinstellen, daß später den Gemeinden nichts mehr zugewiesen werden könnte. Wenn wir nun in eine enumerative Aufzählung eingehen wollen, so könnten wir, glaube ich, viele Landtagsessionen zubringen, bis wir alles dasjenige gründlich, zweckmäßig und passend aufnehmen würden, was man der Gemeinde überlassen und übertragen soll.

Es ist von einem der Herren Abgeordneten ein Erweiterungsantrag gestellt, und ich glaube, er ist darum abgelehnt worden, weil er Unannehmliches mit Unannehmlichem vermengt hat. Es läßt sich nicht leugnen, daß manche Anträge darunter waren, welche im Laufe der Zeit ohne weiters zur Ausführung kommen werden, und daß mancher Gegenstand, welchen der Herr Antragsteller berührt hat, in Zukunft gewiß den Gemeinden zugewiesen werden wird.

Dies ist die große Schwierigkeit einer Aufzählung, wenn sie auch nur enumerativ ist. Diese Schwierigkeiten sind auch im Reichsrathe gefühlt worden. Die Herren, welche den Sessionen des Abgeordneten-Hauses beigewohnt haben, werden sich erinnern, und es bestätigen, daß darüber viel und lang in dem Ausschusse und außerhalb desselben besprochen und verhandelt, und im Reichsrathe selbst debattirt worden ist, und endlich hat sich der Reichsrath für jene Stylisirung des Art. 6 des Reichsgesetzes entschlossen, welche nun auch hier in die Gemeindeordnung aufgenommen worden ist.

Ich glaube, daß es wohl am Zweckmäßigsten wäre, diese Vorlage beizubehalten.

Von Seite des Ausschusses wird der Antrag eigentlich von opportunitätswegen gestellt, nämlich um den Gemeinden die Furcht zu benehmen, daß ihnen weit über ihre Kräfte gehende Obliegenheiten aufgebürdet werden sollten. Es will gewissermaßen eine Beruhigung für die Gemeinden dadurch erzwengt werden.

Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß diese Beruhigung eine ganz illusorische ist, eben weil es mit dieser Aufzählung nicht abgeschlossen ist, weil noch andere Gegenstände nachkommen, wie der Herr Berichterstatter des Ausschusses selbst bemerkt hat, daß es im Laufe der Zeiten unvermeidlich sein wird, diese oder jenes den Gemeinden zuzuführen.

Es wäre also die Beruhigung, welche durch die Enumeration nach dem Ausschusantrage beabsichtigt wird, eine bloß vorausgesetzte, welche des Grundes entbehrt.

Die wahre Beruhigung für die Gemeinde liegt eben in dem Art. 6 des Reichsgesetzes und in dem §. 28 der Regierungsvorlage, wo es nämlich heißt, daß der übertragene Wirkungskreis durch die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben durch das Landesgesetz bestimmt wird.

Es kann also von einer willkürlichen Zuweisung von Verpflichtungen an die Gemeinde keine Rede sein, sondern nur nach den allgemeinen d. i. nach den Reichsgesetzen und innerhalb derselben nach den Landesgesetzen, das sind jene, welche mit Zustimmung oder über Antrag der Landesvertretung selbst zu Stande kommen. Dies glaube ich, schließt eine jede Willkür aus.

Ich verkenne nicht, daß der Herr Berichterstatter und der Ausschuss auch von der Ansicht ausgegangen sein mag, daß mancher gegenwärtige Zustand eine Abhilfe so bald als möglich verlangt, und daß diese nach Meinung des Ausschusses darin gelegen wäre, wenn gewisse Geschäfte den Gemeinden übertragen würden.

Ich weiß nicht ob diese Geschäfte deswegen von den Gemeinden mit mehr Verlässlichkeit besorgt werden könnten, und haben selbst mehrere Herren Vorredner das in Zweifel gezogen. Allein das möchte ich das hohe Haus ersuchen, sich gegenwärtig zu halten, daß es mit der Reorganisation der Gemeinden nicht abgethan ist, sondern daß die Reorganisation der Behörden mit dieser nothwendiger Weise Hand in Hand gehen muß; daß also allein auf die dermal bestehenden Zustände Anträge nicht wohl gegründet werden können, sondern daß man voraussetzen muß, daß eine Verbesserung der Zustände in allen Sphären also auch in denjenigen der gerichtlichen und politischen Administration eintreten wird.

Nach diesem bleibt mir wohl nichts anderes übrig, als dem h. Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Berichterstatter Freiherr v. Pfalzern: Vor Allem muß ich das h. Haus um Entschuldigung bitten, daß ich vergessen habe beim Vortrage des §. 29 zu erwähnen, daß in einer bereits nach der Vervielfältigung des Ausschusantrages abgehaltenen Sitzung des Ausschusses beschlossen worden ist, nach lit. a des 3. Absatzes den §. 37 innerhalb einer Klammer zu citiren, wodurch eben die Berufung auf jenen Paragraph geschah, welchen, wenn ich nicht irre, der Herr Landesgerichtsrath Kromer hervor gehoben hat, daß dießfalls ein in Aussicht stehendes Reichsgesetz die näheren Bestimmungen enthalten wird, wodurch auch diesen beiden Absätzen ihre ganze Gefährlichkeit in Betreff ihrer Anwendbarkeit benommen wird.

Es ist dem Ausschusse nicht im Entferntesten eingefallen in eine tarative Aufzählung der den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zuzuweisenden Geschäfte einzugehen. Es zeigt auch die Stylisirung seines Antrages höchst deutlich, daß er sie tarativ nicht aufgeführt hat. Bei dem Bestande und bei dem Unverändertlassen dessen Eingangssatzes, welchen ohnedem die Regierungsvorlage enthält, wäre diese factisch unmöglich gewesen. Zu allem Ueberflusse sagt dann das Uebergangslinea: „Als Verpflichtungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise werden dormalen erklärt“. Ob es andere auch noch sind, das ist natürlich nicht gesagt, und zudem ist in diesem Absage ein so weites Feld geboten, daß darin eine Menge Agenden einbezogen werden können.

Das Reichsgesetz vom 5. März 1862 bestimmt im Artikel VI allerdings nichts anderes, als wie der Eingang des Ausschusaantrages in diesem Paragraphen.

Der Reichsrath hat es aufgegeben eine tarative, oder eine enumerative Aufzählung der einzelnen Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu geben. Warum hat er dieß gethan? Weil er den Bestimmungen der einzelnen Länder in dieser Richtung nicht vorzugreifen wollte. Er hat bei seinen Verhandlungen gesehen, daß von einer Seite Dieses, von der andern Seite Jenes gewünscht wird, daß daher die Wünsche in den verschiedenen Ländern auch verschieden sein werden, und darum hat er nicht Beispiele und einzelne Positionen im Artikel VI aufgeführt, sondern hat sich mit dem allgemeinen Grundsatz begnügt, um demselben unterordnen zu lassen, was eben jeder einzelne Landtag für sein Land für passend erachten wird.

Ich habe bereits gestern Gelegenheit gehabt mit aller Zuversicht die Hoffnung zu betonen, daß in gar nicht ferner Zukunft sich die Zustände der Administration auf dem flachen Lande bessern und nicht zu jenen Klagen Anlaß geben werden, welche dormalen leider nur zu oft vorkommen. Jedoch darf man es uns nach einer Erfahrung von 13 Jahren nicht verübeln, wenn wir die Gemeinde in dieser Richtung einigermaßen zu sichern bemüht sind, und deswegen einige Positionen ausnahmen, von denen wir überzeugt sind, daß sie in den Händen der Gemeinden für ihr Wohl gesichert, in anderer Hinsicht aber noch nicht gesichert sind.

Dieses glaubte ich noch den Bemerkungen Sr. Excellenz entgegen stellen zu sollen.

Präsident: Ich schließe die Debatte, suspendire jedoch die Sitzung auf 5 Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Ich werde über diesen Paragraphen, wenn es dem h. Hause so genehm ist, in folgender Weise abstimmen lassen: vorerst den ersten Passus, der übrigens auch ganz gleichlautend mit der Regierungsvorlage ist, und dann den weitem Passus: „als Verpflichtungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise werden dormalen erklärt.“

Durch die Annahme dieses Passus wird das Haus seinen Willen erklären, in die weitere punktweise Abstimmung dieses Paragraphen einzugehen.

Durch die Verwerfung dieses Passus fallen dann die weiteren Anträge des Ausschusses und des Herrn Landesgerichtsrathes Fromer.

Wird das h. Haus seinen Willen dahin aussprechen in die punktweise Abstimmung dieses Paragraphen einzugehen, so werde ich dann die Punkte 1 und 2, gegen welche kein Gegenantrag besteht, zur Abstimmung bringen.

Ueber den Punkt 3 werde ich dann zuerst den An-

trag des Herrn Landesgerichtsrathes Fromer, und wenn dieser fallen sollte, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Ist dieß dem h. Hause genehm? (Rufe: Ja! Ja!)

Der erste Passus des §. 29 lautet: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung, bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze.“

Wenn die h. Versammlung mit diesem Passus einverstanden ist, so ersuche ich dieselbe, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Der erste Passus ist angenommen.

Der weitere Passus lautet: „Als Verpflichtungen der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise werden dormalen erklärt.“

Wenn das h. Haus diesen Passus annehmen will, so bitte ich, sich zu erheben. (Einige Mitglieder erheben sich.)

Es ist die bedeutende Minorität, damit entfallen dann die weitem Anträge und §. 29 lautet so, wie die Regierungsvorlage.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: II. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses. (Liest §. 30.)

Präsident: Ist über den Titel des II. Abschnittes und über §. 30 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wo nicht, so bringe ich beide zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit dem Titel und dem §. 30 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Titel und §. 30 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 31.)

Präsident: Ist über §. 31 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 31 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 32.)

Präsident: Ist über diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 33.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Ich bringe denselben zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 34.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken?

Abg. Fromer: Ich glaube, der Punkt 2 dieses Paragraphen dürfte mit Rücksicht auf die zu §. 8 beschlossene Abänderung dahin lauten:

„Die Verleihung des Heimats- und Ehrenmitgliedrechtes, in Städten und Märkten auch des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes.“ Es ist nur eine stylistische Aenderung mit Rücksicht auf die in §. 8 beschlossene Annahme.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich glaube durch den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes

Kromer wird dem §. 8 eine neuerliche Ausdehnung gegeben. Denn im §. 8 ist lediglich eine Abänderung dahin erfolgt, daß eine Gemeinde das Recht hat, anstatt Ehrenbürger, Ehrenmitglieder zu ernennen, währenddem hier die Bestimmung aufgenommen würde, die Verleihung des Heimats- und Mitgliederrechtes und in Städten und Märkten auch des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes.

Abg. Kromer: Des Heimats- und Ehrenmitgliederrechtes, und in Städten und Märkten auch des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich accommodire mich dieser Stylisirung.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, bringe ich §. 34 mit der Abänderung des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit derselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Dieser Paragraph in der vom Abg. Kromer beantragten Stylisirung ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (liest §. 35.)

Präsident: Ist über §. 35 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Da nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich §. 35 zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (liest §. 36.)

Präsident: Ist gegen §. 36 etwas zu bemerken?

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es scheint, als wenn der Zusatz, welcher hier zur Regierungs-Vorlage gemacht worden ist, eigentlich den Bestimmungen des noch zu gewärtigenden Heimatsgesetzes vorgreifen würde; indem natürlich das Heimatsrecht involviret, daß irgend Jemand dieser oder jener Gemeinde zuzuweisen ist; das Heimatsgesetz wird aber von den Unterabtheilungen schwerlich Notiz nehmen, sondern wird die Armen überhaupt der Gemeinde zuweisen.

Ich mache nur darauf aufmerksam, ohne besonderes Gewicht auf diese Bemerkung zu legen, weil es eine wesentliche Abänderung der Regierungs-Vorlage ist.

Berichterstatter Freiherr von Apfaltrern: Zur Aufklärung muß ich bemerken, daß der Nachsatz, welchen der Ausschusantrag der Regierungsvorlage in ihrem §. 35 gegeben hat, den Zweck hat, um der Gemeinde einen Fingerzeig zu geben, wo sie zunächst in den Fällen, in welchen sie aus mehreren ehemaligen Unterabtheilungen bestünde, die Mittel zu suchen habe, um die Armen zu versorgen. Je nachdem nun ein Armer, der eine Versorgung anspricht, in dieser oder jener solcher Unterabtheilung zu Hause ist, ist eben diese betreffende Unterabtheilung zunächst zur Versorgung und Herbeischaffung der hiezu erforderlichen Mittel berufen.

Eine Aenderung des Heimatsrechtes wird dadurch gar nicht herbei geführt, auch wird kein Einfluß auf die künftige Gestaltung des Heimatswesens dadurch geübt, nachdem die Anforderung an die Gesamt-Gemeinde gemacht wird, und diese hat dann ohnedem an und für sich schon das natürliche Recht, die Mittel in der Weise aufzubringen, welche ihr passend erscheinen werden, und wozu ihr der §. 36 den Fingerzeig gibt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn nicht, bringe ich §. 36 zur Abstimmung. — Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen und seiner Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 37.)

Präsident: Ist gegen §. 37 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 38.)

Präsident: Ist gegen §. 38 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben in seiner Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 39.)

Präsident: Ist gegen §. 39 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 40.)

Präsident: Ist gegen §. 40 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts zu diesem Paragraphen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 41.)

Präsident: Ist über §. 41 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 42.)

Abg. Brolich: Ich finde die Bestimmung des Ausschusses etwas zu weit gehend.

Der Ausschuss geht von der Ansicht aus, daß der Gemeindevorschuss nur dann beschlußfähig sei, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind. Die Regierungsvorlage hat in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht, sie ist mir jedoch etwas unklar. Die Regierungsvorlage geht dahin, daß bei einer zweiten Berufung der Ausschussmitglieder der Ausschuss auch dann beschlußfähig sei, wenn eine noch so geringe Anzahl Ausschussmitglieder und Ersatzmänner erscheinen sollte.

Dieses finde ich jedoch bedenklich; denn so wie der Ausschuss hier meiner Meinung nach zu weit gegangen ist, indem derselbe absolut fordert, es müssen  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sein, so geht die Regierungsvorlage zu weit, die gar keine Zahl festsetzt, wie viel Mitglieder wenigstens bei der zweiten Berufung anwesend sein müssen.

Meine Ansicht geht dahin, daß bei der zweiten Berufung der Ausschuss auch in geringerer Anzahl beschlußfähig sein sollte.

Nehmen wir den Fall an, daß es sich um sehr dringende Angelegenheiten handelt, wo der Gemeindevorstand aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfügung nicht treffen will, er mag sich nicht verantwortlich machen, kann aber bei der ersten Berufung der Ausschussmitglieder

nicht die genügende Anzahl zusammen bringen; er beruft eine zweite Versammlung ein, und auch in dieser erscheinen nicht die vollen  $\frac{2}{3}$ ; dann ist die Versammlung nach dem Ausschusuantrage wieder nicht beschlußfähig.

Nach der Regierungsvorlage jedoch wäre nach meiner Ansicht die zweite Versammlung schon dann beschlußfähig, wenn von dem Ausschusse, welcher 24 Mitglieder zählt, nur 3 erscheinen würden. Denn die Regierungsvorlage bestimmt nicht wie viel Mitglieder erscheinen müssen, um beschlußfähig zu sein, sagt aber: „Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann“. Folglich muß man daraus schließen, daß, wenn noch so wenig Ausschusmitglieder und Ersatzmänner erscheinen, der zum zweitenmale zusammenberufene Ausschuß beschlußfähig sei.

Eben deswegen, weil hier keine Anzahl bestimmt ist, finde ich die Annahme der Regierungsvorlage bedenklich, dagegen den Antrag des Ausschusses für zu weit gehend, weil vielleicht die wichtigsten Verfügungen einer Gemeinde in die Länge gezogen werden könnten, obschon sie höchst dringend sind, und weil vielleicht gerade durch die Dringlichkeit derselben, wenn sie nicht erledigt werden, ein bedeutender Schaden für die Gemeinde entstehen kann.

Ich stelle daher den Antrag: Daß die Regierungsvorlage dahin abgeändert würde, daß zwischen dem dritten und vierten Alinea derselben noch eingeschaltet würde: „Um jedoch in diesem Falle beschlußfähig zu sein, wird erfordert, daß die erschienenen Ausschuß- und Ersatzmänner wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Ausschußglieder ausmache“ oder sollte vielleicht diese Hälfte doch zu groß erscheinen, so stelle ich den eventuellen Antrag „wenigstens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder ausmachen“.

Präsident: Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Brolich lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen zwischen dem 3. und 4. Absätze der Regierungsvorlage sei einzuschalten:

„Um jedoch in diesem Falle beschlußfähig zu sein, wird erfordert, daß die erschienenen Ausschuß- und Ersatzmänner, mindestens die Hälfte, und eventuell  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der Ausschußmänner ausmachen“.

Findet dieser Antrag die nöthige Unterstützung? Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gehörig unterstützt.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kromer hat das Wort.

Abg. Kromer: Ich finde den Antrag des Ausschusses in diesem Paragraphe etwas zu streng, und gegen eine durchaus gleiche Behandlung aller Mitglieder verstoßend.

Zu streng aus dem Grunde, weil eine Strafe in Vollzug gesetzt werden soll, ehe sie in der Vorladung angedroht worden ist. Denn es heißt darin: „wenn bei der ersten Sitzung ein Ausschußmitglied nicht erscheint, so kann gegen ihn eine Geldstrafe bis auf 10 fl. verhängt werden“. Nun das ist wohl etwas zu streng. Die Bestrafung würde auch zu viel von Eventualitäten abhängen; denn, wenn die Mitglieder fortgesetzt in beschlußfähiger Anzahl erscheinen, so könnte der eine wiederholt straflos davon kommen, während ein zweiter nur ein einzigesmal

auszubleiben braucht, und schon in die Strafe verfällt, sobald gerade damals die beschlußfähige Anzahl nicht vorhanden ist.

Außerdem ist im Entwurfe des Ausschusses nicht vorgesorgt, was dann zu geschehen habe, wenn die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Anzahl erscheinen, ob dann eine zweite Sitzung, und mit welchen Folgen sie anzubringen sei.

Ich würde daher statt des vom Ausschusse proponirten Paragraphe, denselben in folgender Stylisirung beantragen:

Der §. 42 sei dahin abzuändern:

„Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Erscheint zu einer Sitzung nicht die beschlußfähige Anzahl, so hat der Gemeindevorsteher zur neuerlichen Sitzung die sämtlichen Ausschuß- und Ersatzmänner mit Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. für den Fall des Ausbleibens, vorzuladen.

Der 4. und 5. Absatz nach der Regierungsvorlage“.

Ich glaube, wenn derartig vorgegangen würde, so ist nicht zu befürchten, daß zur 2. Sitzung von den Ausschuß- und Ersatzmännern nicht jene Anzahl erscheine, wie sie zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nothwendig ist.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Die Regierung ist bei diesem Paragraphe 41 offenbar von dem Grundsatz ausgegangen „volenti non fit injuria“, d. h. wenn die Gemeindeauschuß-Mitglieder von einem Rechte nicht Gebrauch machen wollen, und es darauf ankommen lassen, daß Zwei oder Drei über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde entscheiden, so sei das ihre Sache, sie haben dafür die Verantwortung gegenüber der Gemeinde. Der Vortheil, der sich aus dieser Annahme und aus der Position der Regierung vorzugsweise ergibt, ist der, daß der Ausschuß jedenfalls zu einem Beschlusse kommen muß. Der Ausschuß-Antrag meint, das Mittel zu einem Beschlusse zu kommen durch diese Geldstrafe zu erreichen, indem natürlich vorausgesetzt wird, daß sich Niemand öfters einer solchen Geldstrafe aussetzen werde.

Was nun von dem hohen Hause in dieser Beziehung als das Bessere angenommen wird, das stellt die Regierung dem Hause selbst anheim. Es wäre nur der Zweck im Auge zu behalten, daß nämlich ein Beschluß zu Stande gebracht werde.

Abg. Brolich: Ich bitte, Herr Landeshauptmann, ich würde den Antrag des Herrn Abg. Kromer unterstützen, jedoch mit einem Zusätze, mit der Einschaltung. Die Art der Stylisirung gefällt mir besser, als jene des Ausschusses.

Abg. Kromer: Ich bitte den Antrag vorzulesen und die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer lautet dahin:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der §. 42 sei dahin abzuändern:

„Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. —

Erscheint zu einer Sitzung nicht die beschlußfähige Anzahl, so hat der Gemeindevorsteher zur neuerlichen Sitzung die sämtlichen Ausschuß- und Ersatzmänner mit Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. für den Fall des Ausbleibens vorzuladen.

Der vierte und fünfte Absatz nach der Regierungsvorlage“.

Abg. Brolich: Nach diesen Worten würde dann mein Zusatz kommen, nämlich zwischen dem 4. und 5. Absätze, wenn der Antrag des Herrn Abg. Kromer angenommen werden sollte.

Präsident: Erhält dieser Antrag die gehörige Unterstützung?

Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, besteben sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort, Herr Landeshauptmann.

Es liegen hier zwei Anträge vor, nämlich der des Herrn Abg. Kromer und der des Herrn Abg. Brolich. Was den ersten Antrag anbelangt, so sehe ich in demselben nichts anders als eine theilweis stylistische Aenderung der Regierungsvorlage, nämlich des 3. Alinées derselben, ohne daß jedoch eine sehr wichtige Bestimmung der Regierungsvorlage aufgehoben wäre, nämlich die, daß, wenn selbst nach der zweiten Vorladung nicht die entsprechende Anzahl der Mitglieder erscheint, die Versammlung dennoch beschlußfähig sei.

Was nun den Antrag des Herrn Abg. Brolich anbelangt, wo nämlich ein aliquoter Theil der Mitglieder festgesetzt wird, welche anwesend sein müssen, so ist es denn doch bei ausgedehnten Gemeinden etwas gefährlich, diese Bestimmung aufzunehmen, wo die Hälfte oder ein Drittel der Gemeindeglieder notwendig ist.

Ich glaube, daß eigentlich die wirksamste Strafe der sämmtigen Ausschussmänner diese ist, wenn nach der zweiten Einladung, welche nun erfolgt ist, der Gemeinde-Ausschuß beschlußfähig erklärt wird, wenn auch Ausschussmänner in noch so geringer Anzahl erschienen sind. In dieser Rücksicht würde ich ganz einfach beantragen auf die Regierungs-Vorlage zurück zu gehen und dieselbe unverändert anzunehmen.

Abg. Kromer: Darf ich um das Wort bitten. In meinem Antrage halte ich den Beitritt von  $\frac{2}{3}$  aller Ausschusmitglieder zur Beschlußfähigkeit für notwendig, und zwar deshalb, weil ich einzelnen oder wenigen Mitgliedern einer Gemeinde das Recht nicht anvertraut wissen will, in Gemeindeangelegenheiten maßgebend zu beschließen.

Ich glaube jedoch, daß bei einer derartigen Sanction, wie ich sie beantragt habe, die Beschlußfähigkeit immer eintreten wird; denn wenn man den Umfang der Gemeinden berücksichtigt, und sich vor Augen hält, daß die Einberufungen der Gemeinde-Ausschüsse ohnehin nur selten erfolgen, und daß bei der zweiten Einberufung gegen jeden Ausbleibenden ohne Unterschied die Strafe von 10 fl. angedroht werden soll, daß endlich zur zweiten Sitzung auch die Ersazmänner einberufen werden müssen, so dürfte der Fall kaum eintreten, daß von den Ausschus- und Ersazmännern nicht so viele eintreffen dürften, als zu deren Beschlußfähigkeit notwendig ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, das letzte Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der Ausschus hat diesen Paragraph vielseitig ventilirt und nach allen Seiten hin betrachtet, in zweiter Lesung geändert mit Rücksicht auf die Bestimmungen, die er in der ersten Lesung angenommen hatte. Aus dem dürfte die hohe Versammlung entnehmen, daß der Ausschus seinen Antrag wirklich nicht vorzeitig gestellt hat.

Es ist allerdings der §. 42, wie er hier steht, eine strenge Norm, jedoch, meine Herren, glaube ich, daß bei

dem Beginne eine strenge Norm sehr wünschenswerth ist. Unsere Landbevölkerung hat in einer Richtung noch sehr wenig Sinn für das constitutionelle Leben, es sind ihr die Formen desselben unbequem, und doch will sie die Vortheile daraus ziehen.

Es wird den Ausschüssen wenigstens zu unbequem sein, in der Anzahl zweier Drittheile in die Sitzung zu kommen, jedoch, meine Herren, bitte ich nicht zu vergessen, daß sie nicht wegen ihres persönlichen Interesse erscheinen, sondern als Mandatare ihrer Gemeinde. Die wirksamste Strafe für den Ausschusmann liegt nicht darin, wenn ohne seine Intervention Beschlüsse gefaßt werden, aber eine Strafe der Gemeinde kann darin liegen, wenn die Ausschusmänner nicht gehörig zu ihrer Pflicht verhalten werden.

Der Ausschus hat geglaubt, eine Sanction und zwar für das erste Ausbleiben schon hinstellen zu müssen, damit es nicht zum zweiten Male notwendig sei, eine Strafe zu dictiren. Es ist ja nicht gesagt, daß sogleich die Strafe auf den Betrag von 10 fl. erkannt werden muß, sondern der §. sagt: „bis 10 fl.“ — Wird eine kleine Strafe erfolgen, so wird diese den Ausschusmann, der seiner Pflicht, die er angelobt hat und zu der er durch das Vertrauen seiner Gemeinde berufen worden ist, nicht nachkommt, in ganz gerechter Weise treffen, da sie ihm durch das Gesetz schon angedroht ist. In dieser Art ist sowohl die Gefahr vermieden, daß die Sitzungen eludirt werden und andererseits keine große Gefahr vorhanden, daß den Ausschusmännern Unrecht geschieht. Jedoch eine Gefahr ist zunächst unsere Aufgabe gewesen, zu beseitigen, nämlich die, daß ein Beschluß gefaßt wird, welcher dem Interesse der Gemeinde zuwider läuft; und derlei Beschlüsse können zu Stande kommen und sehr leicht zu Stande kommen, wenn weniger als  $\frac{2}{3}$  gegenwärtig sind.

Meine Herren, wir haben hoffentlich in der Zukunft große Gemeinden, es kann bei einem oder dem andern Gegenstande bloß ein einzelner Theil der Gemeinde interessiert sein, der Ausschus, der nicht diesem Theile angehört, bleibt von der Sitzung weg, und die einzelnen in einer geringeren Anzahl Erschienenen entscheiden, wie es ihnen beliebt.

Meine Herren! ich weiß nicht, ob dann wohl immer die Interessen der Gesamtgemeinde gewahrt sein werden. Es kann auch — irren ist menschlich — einem Vorgange die Thüre öffnen, welcher ein unloyaler ist. Es kann z. B. bekannt sein, daß an diesem oder jenem Tage gewisse Ausschusmänner verhindert sein werden, in der Sitzung zu erscheinen, welche gerade dem einen Gegenstande, welcher in Verhandlung zu kommen hat, entgegen sind; man benützt diesen Tag, ist an keine Zahl gebunden oder wenigstens nur auf eine geringere Zahl, die Hälfte der Ausschusmänner, und es geht ein Beschluß durch, gegen den die anderen feierlichst protestiren würden und durch den Andere empfindlichst verletzt sind. (Rufe: Richtig!)

Um den Interessen der Gemeinden Rechnung zu tragen, empfehle ich die Annahme des Ausschus-Antrages. Den Ausschüssen wird allerdings härter dadurch geschehen, sobald sie sich aber gewöhnt haben werden, sich den Formen des constitutionellen Lebens zu fügen, werden sie gar nicht mehr den Druck des §. 42 empfinden. (Beifall.)

Präsident: Ich schließe die Debatte über diesen Paragraph und werde die Anträge mit Genehmigung des h. Hauses in folgender Reihenfolge zur Abstimmung bringen. Ich würde vor Allem den Antrag des Herrn Abg. Deschmann auf unveränderte Annahme des §. 41 der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident: Dann folgt der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, welcher ein Abänderungsantrag ist, und dahin lautet, wie ich schon einmal die Ehre gehabt habe, ihn vorzulesen:

„Der Ausschuss kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder anwesend sind.

Erscheint zu einer Sitzung nicht die beschlussfähige Anzahl, so hat der Gemeindevorsteher zu einer neuerlichen Sitzung die sämmtlichen Ausschuss- und Ersatzmänner mit Androhung einer Geldstrafe von 10 fl. für den Fall des Ausbleibens vorzuladen.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser zweiten Sitzung nicht erschienenen Ausschuss- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die nähern Bestimmungen.“

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so wollen sie sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen.

Ich bringe nunmehr den Zusatzantrag des Herrn Landesgerichtsrathes Brolich zur Abstimmung, der zu dem 3. und 4. Absage des Ausschussantrages den Passus eingefügt haben will: „Um jedoch in diesem Falle beschlussfähig zu sein, wird erfordert, daß die erschienenen Ausschuss- und Ersatzmänner wenigstens die Hälfte, eventuell  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der Ausschussmänner ausmachen.“

Wenn die Herren mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, wollen sie sich gefälligst erheben. — (Es erhebt sich Niemand.) —

Ich bringe nunmehr den §. 42 in der vom Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 43.)

Präsident: Ist über §. 43 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 43 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 44.)

Präsident: Ist über §. 44 irgend etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen §. zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 45.)

Präsident: Wird über §. 45 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Ich bringe denselben zur Abstimmung, nachdem nichts dagegen bemerkt wird, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich gefälligst erheben zu wollen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 46.)

Präsident: Ist über §. 46 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe denselben zur Abstimmung; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 47.)

Präsident: Wird über §. 47 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 48.)

Präsident: Wird über diesen §. etwas bemerkt?

Abg. Kromer: Ich würde nur bemerken, daß der Schlusssatz dieses §. hier vielleicht nicht am Platze ist; denn in dem vorhergehenden Capitel haben wir nur vom Wirkungskreise des Gemeindeausschusses gesprochen, im nächstfolgenden Capitel kommt erst der Wirkungskreis des Gemeindevorstehers zur Sprache. Erst dann also, wenn der beiderseitige Wirkungskreis besprochen worden ist, kann man folgerichtig sagen: „Innerhalb dieses beiderseitigen Wirkungskreises bleibt es übrigens dem Ausschusse freigestellt, die Geschäftsthätigkeit des Ausschusses und Vorstandes durch eine eigene Geschäftsordnung zu regeln.“

Im Wesen bin ich also einverstanden, nur möchte ich den Schlusssatz erst am Schlusse des nächstfolgenden Capitels einschalten.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Nachdem der Ausschuss bereits über das Meritum dieses Passus, welcher eben besprochen worden ist, im Reinen war, hat er erst den Platz gesucht, wohin derselbe einzureihen wäre, und da hat er eben im §. 48 Bestimmungen gefunden, welche eigentlich Bestimmungen einer Geschäftsordnung wären; an diese Bestimmungen hat er nun die letztere angereiht, um überhaupt irgend einen Platz zu haben, wo er sie geben konnte. Auch am Schlusse des 4. Hauptstückes zwischen dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers, und vor dem Artikel vom Gemeindehaushalte hätte es nicht sonderlich hineingepasst, weil eben im vorhergehenden Abschnitte nur vom Gemeindevorstande, im nachfolgenden nur vom Gemeindehaushalte gesprochen wird. Er nahm sie daher zwischen den Capiteln auf, wo von den Functionären die Rede ist, deren Geschäftsthätigkeit geregelt werden soll, und ich glaube, es wird diese Stelle nicht die allerunpassendste sein.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Abg. Kromer unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist abgelehnt.

Ich bringe den §. 48 nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. (Rufe: Schluß.)

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: III. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes. (Liest §. 49.) (Rufe: Schluß. Heiterkeit.)

Präsident: Ist über §. 49 etwas zu bemerken. (Nach einer Pause.) Wenn nichts bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 50.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken? (Rufe: mit Eigenbleiben abstimmen!) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht, Heiterkeit.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 51.)



Präsident: Ist über §. 51 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 52.)

Präsident: Wird über §. 52 etwas bemerkt?

Abg. Fromer: Ich würde bemerken, daß mir die zweite Bestimmung: „Dieses hat jedenfalls bei Gemeinden, die aus mehreren der in den §§. 13 und 14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen, rückfichtlich jeder einzelnen derselben zu geschehen“, etwas zu weit zu gehen scheint. Ich glaube, es hätte dieß nur dann zu geschehen, wenn es zur leichtern und zweckmäßigen Versetzung der Ortspolizeigeschäfte nothwendig ist. Im zweiten Satze unbedingt zu sagen: Dieses hat jedenfalls zu geschehen, und dadurch den ersten ganz aufzuheben, ist mir zu weit gegangen; ich würde daher, anstatt zu sagen: Dieses hat jedenfalls zu geschehen, nur erklärend beifügen, dieses hat insbesondere zu geschehen, weil das „jedenfalls“ den Vorderatz zuviel ausschließt. Es können eben kleinere Gemeinden sein, wo man den Gemeinemitgliedern die Ortspolizei gar nicht anvertrauen kann, daher ich für diesen Fall die von mir beantragte Cautele angewendet wünschte.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Die Position, die dem ersten Linea des §. 41 der Regierungsvorlage zugefügt wurde, ist vor Allem ein weiterer Ausfluß der Unterabtheilungen größerer Gemeinden. Eben Gemeinden, welche aus mehreren solchen Unterabtheilungen bestehen, sind ja an und für sich schon groß, und in jenen wird eine derartige Vertheilung von ortspolizeilichen und sonstigen Verwaltungsgeschäften jedenfalls nothwendig sein. Ueberdieß bezieht sich ohnedem der Nachsatz auf den Vorderatz, und nur der Vorderatz ordnet, soweit es nothwendig ist, zur leichtern Versetzung die Cedirung derartiger Geschäfte an, daher auch die Cedirung an die in den Unterabtheilungen bestehenden Ausschussmänner an eben dieselbe Bedingung geknüpft ist. Es ist ja ein Zweck ihrer Creirung und der Wahl der Ausschüsse, welche aus den Unterabtheilungen hervorgehen, wenigstens einer davon gewesen, wie ich bereits zu erwähnen Gelegenheit gehabt habe, um in jeder Unterabtheilung einen Mann zu haben, dem man die Geschäfte zuweisen kann, ohne erst nach einem andern Gemeinemitgliede greifen zu müssen, welcher nicht durch die Wahl und das Vertrauen der Gemeinde von dieser ausgezeichnet worden ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich diesen Paragraphen zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst mit der Abänderung des Herrn Abgeord. Fromer, welcher statt des Wortes „jedenfalls“, das Wort „insbesondere“ substituirt wissen will. Wenn die Herren mit diesem Abänderungsantrage einverstanden sind, so wollen Sie sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe nunmehr den Paragraph in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche die Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Bevor ich zur Lesung des §. 54 schreite, erlaube ich mir zu bemerken, daß in einer bereits nachervielfältigung des Ausschussantrages abgehaltenen Ausschusssitzung beschlossen worden ist, den aus der Vorlage ersichtlichen Beisatz, welcher laut derselben zwischen die Wörtchen „von“ und „der“ mit den Worten: „dem Landesauschusse, in den den übertragene Wirkungsbereich betreffenden Fällen aber von“ einzuschalten wäre, wegzulassen, und den §. 54 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. (Liest §. 54.)

Präsident: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 54 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 55.)

Präsident: Ist über §. 55 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 56.)

Präsident: Ist über diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, bringe ich den §. zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 57.)

Präsident: Wird über §. 57 etwas bemerkt? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 58.)

Präsident: Ist über §. 58 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 59.)

Präsident: Ist über diesen Paragraphen etwas zu bemerken? — Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 60.)

Präsident: Ist über diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nunmehr schliesse ich die Sitzung. Die nächste Sitzung ist Freitag Vormittag 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

*[The page contains several columns of text that is extremely faint and mostly illegible due to significant fading and staining. The text appears to be a formal document or report.]*

(Seite der Sitzung 2. 1871)